

# Vernehmlassungsverfahren

11. Februar 2025

# Weiterentwicklung der Standortförderung

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf

# Zusammenfassung

Aufgrund internationaler Entwicklungen im Steuerbereich verschlechtert sich die Standortattraktivität des Kantons Luzern markant. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, will der Regierungsrat in den nächsten Jahren 300 Millionen Franken in ein breites Massnahmenpaket investieren. Die Massnahmen dienen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen, dem Erhalt der attraktiven Standortbedingungen für grosse internationale Unternehmen und der Verbesserung der Lebensqualität der Luzerner Bevölkerung.

Der Kanton Luzern gehört heute national und international zu den attraktivsten Unternehmensstandorten. Die Lebensqualität wird von der Bevölkerung als hoch eingeschätzt. Auch die finanzielle Situation des Kantons Luzern präsentiert sich aktuell erfreulich. Die gute Situation ist wesentlich auf die wirtschaftsfreundliche Standortpolitik des Kantons zurückzuführen. In den vergangenen zehn Jahren ist es dem Kanton Luzern gelungen, seine Standortattraktivität deutlich zu verbessern. Luzern gehört heute zu den drei steuergünstigsten Kantonen für Unternehmen.

Internationale Entwicklungen im Steuerbereich wie die OECD-Mindestbesteuerung verschlechtern die Standortattraktivität des Kantons Luzern markant. Der Kanton verliert seinen Wettbewerbsvorteil der tiefen Unternehmensgewinnsteuern für grosse internationale Unternehmen. Es besteht das Risiko, dass Arbeitsplätze und Steuereinnahmen aus dem Kanton Luzern abwandern sowie künftige Investitionen nicht mehr in Luzern getätigt werden. Insgesamt steht ein Fiskalertrag von über 1'100 Millionen Franken für Bund, Kanton und Gemeinden auf dem Spiel.

Um die drohenden Standortnachteile zu kompensieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zugleich die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern, will der Regierungsrat die Standortförderung anpassen und weiterentwickeln. Dafür sollen ab 2026 planmässig 300 Millionen Franken jährlich in Massnahmen zur generellen Verbesserung der Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen, den Erhalt der attraktiven Standortbedingungen für grosse internationale Unternehmen und die Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung investiert werden. Auf der Grundlage einer umfassenden Standortanalyse sieht der Kanton Luzern einen breiten Fächer an Massnahmen dafür vor. Der Schwerpunkt der Massnahmen zu Gunsten der Wirtschaft liegt auf der Innovationsförderung und der Verbesserung der Rahmenbedingungen in Sachen Digitalisierung, Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen und einer kundenorientierten Verwaltung. Die Massnahmen zu Gunsten der Bevölkerung fokussieren auf Verbesserungen in den Bereichen Steuerbelastung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Kultur und Digitalisierung.

Damit können die drohenden Standortnachteile kompensiert sowie der Wirtschaftsstandort und Lebensraum gezielt gestärkt werden. Das Inkrafttreten der gesetzlichen Anpassungen ist per 1. Oktober 2026 vorgesehen.

# Inhalt

1 Ausgangslage	4
1.1 Hohe Lebensqualität und attraktiver Wirtschaftsstandort	4
1.2 Internationalen Entwicklung im Steuerbereich	4
1.3 Verlagerung des Standortwettbewerbs	5
1.4 Positionierung und Potential des Kantons Luzern	5
1.5 Handlungsbedarf	8
2 Auftrag und Vorgehen	9
2.1 Ziele und Nutzen	9
2.2 Verhältnis zu Kantonsstrategie und Legislaturplanung	10
2.3 Parlamentarische Aufträge / Vorstösse	10
3 Massnahmen	11
3.1 Standortförderung im engeren Sinn zu Gunsten der Luzerner Unternehmen	11
3.2 Standortförderung im weiteren Sinne zu Gunsten der Luzerner Bevölkerung	17
3.3 Gesamtübersicht über alle Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den relevanten Standortfaktoren	19
4 Regulierung	20
4.1 Verankerung Fokusprogramm Standortförderung	20
4.2 Schaffung gesetzlicher Grundlagen für einzelne Standortmassnahmen	22
5 Gesetzesbestimmungen im Einzelnen	22
5.1 Erläuterungen zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik	22
5.2 Erläuterungen zur Verordnung über die Standortförderung	28
6 Auswirkungen	36
6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen	36
6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden	37
7 Weiteres Vorgehen	38
Anhang 1 - Projektorganisation	41
Anhang 2 – Standortförderung im internationalen und interkantonalen Vergleich	42
Anhang 3 - Analyse: Positionierung und Potential in den Standortfaktoren	45
minana 2 - miaryse, i ositionierana anu i otential ili uen stanuoi tiantoi en	7.

# 1 Ausgangslage

# 1.1 Hohe Lebensqualität und attraktiver Wirtschaftsstandort

Der Kanton Luzern gehört heute national und international zu den attraktivsten Unternehmensstandorten. Die Lebensqualität wird von der Bevölkerung als hoch eingeschätzt. Auch die finanzielle Situation des Kantons Luzern präsentiert sich aktuell erfreulich. Für die kommenden Jahre darf wiederum von höheren Steuereinnahmen ausgegangen werden.

Die finanziell gute Situation ist wesentlich auf die wirtschaftsfreundliche Standortpolitik des Kantons zurückzuführen. In den vergangenen zehn Jahren ist es dem Kanton Luzern gelungen, seine Standortattraktivität markant zu verbessern – insbesondere im Bereich der Steuerbelastung. Der Kanton Luzern gehört heute zu den drei steuergünstigsten Kantonen für juristische Personen. Nur Zug und Nidwalden haben 2024 einen tieferen Gewinnsteuersatz für Unternehmen. Die attraktive Besteuerung hat massgeblich dazu beigetragen, bereits ansässige Unternehmen im Kanton zu halten und erfolgreiche, oft international ausgerichtete Unternehmen neu anzusiedeln. Damit kann der Druck auf die Verfügbarkeit von Büro- und Wohnflächen sowie Fachund Arbeitskräften steigen. Dennoch schaffen sie Arbeits- und Ausbildungsplätze. Ausserdem leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der Aufgaben von Bund, Kantone und Gemeinden.

Diese gute Ausgangslage ist erfreulich und positiv zu würdigen. Sie darf aber nicht Anlass sein, sich darauf auszuruhen. Insbesondere internationale Entwicklungen im Steuerbereich wie die Einführung einer Mindestbesteuerung für grosse internationale Unternehmen führen zu tiefgreifenden Veränderungen im Standortwettbewerb. Handlungsbedarf besteht auch, weil neue Studien zeigen, dass der Kanton Luzern im kantonalen Vergleich wieder leicht an Wettbewerbsfähigkeit verliert.<sup>1</sup>

# 1.2 Internationalen Entwicklung im Steuerbereich

Die bisherige Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmensgruppen ist nach Ansicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) nicht mehr zeitgemäss. Über 140 Staaten, darunter die Schweiz, haben sich 2021 dazu bekannt, dass grosse, international tätige Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von 750 Millionen Euro und mehr mindestens 15 Prozent Steuern auf ihren Gewinn bezahlen sollen. Bezahlt eine grosse international tätige Unternehmensgruppe in einem Staat weniger als 15 Prozent Gewinnsteuern, so kann sie künftig von den anderen Staaten besteuert werden, bis die 15 Prozent erreicht sind. Rund 140 Staaten haben sich dazu bekannt, diese Mindestbesteuerung durchzusetzen. Ein Abseitsstehen ist für die meisten Staaten und auch die Schweiz keine Option, da sonst andere Staaten die entsprechenden Steuern erheben würden, bis die 15 Prozent erreicht sind.

Die Schweiz zählt zu den erfolgreichsten Wirtschaftsstandorten weltweit. In internationalen Rankings nimmt sie regelmässig Spitzenplätze ein. Die Gründe dafür sind

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Z.B. UBS, Kantonaler Wettbewerbsindikator, Zürich 2023 (<a href="https://www.ubs.com/global/de/media/display-page-ndp/de-20230823-wettbewerbsindikator-2023.html">https://www.ubs.com/global/de/media/display-page-ndp/de-20230823-wettbewerbsindikator-2023.html</a>)

vielfältig. Dazu zählen namentlich die geografische Lage, die politische Stabilität, die qualifizierten Arbeitskräfte und die hohe Innovationskraft, aber auch die steuerlichen Rahmenbedingungen. In der Schweiz liegt die Steuerbelastung von international tätigen Unternehmensgruppen teilweise unterhalb von 15 Prozent – im Kanton Luzern konkret bei rund 12,1 Prozent.

Die vom Schweizer Stimmvolk am 18. Juni 2023 beschlossene nationale Mindestbesteuerung von 15 Prozent wird ab 2024 schweizweit direkt gestützt auf Bundesrecht in Form der nationalen Ergänzungssteuer bei den betroffenen Unternehmen erhoben. Im Kanton Luzern werden davon schätzungsweise 220 Unternehmen betroffen sein. Die übrigen Unternehmen sind von der Mindestbesteuerung nicht betroffen. Sie entrichten wie bisher je nach Gemeinde eine Gewinnsteuer von rund 12,1 Prozent für Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuern.

Gestützt auf Informationen der schätzungsweise 220 Luzerner Unternehmen, die der Ergänzungssteuer im Kanton Luzern unterliegen dürften, werden die jährlichen Netto-Mehrerträge für den Kanton Luzern ab dem Jahr 2026 auf 400 Millionen Franken geschätzt. Gestützt darauf hat der Regierungsrat im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025-2028 die Mehrerträge ab 2026 im Umfang von 400 Millionen Franken eingeplant.

# 1.3 Verlagerung des Standortwettbewerbs

### 1.3.1 Vom Steuer- zum Förderwettbewerb

Die Steuerbelastung – insbesondere der juristischen Personen – gilt als einer der wichtigen Standortfaktoren. Mit der Mindestbesteuerung wird dieser Standortfaktor in Zukunft weniger bedeutend sein. Ein Blick in andere Länder und Kantone zeigt, dass der Steuerwettbewerb in der Tendenz durch einen Förderwettbewerb abgelöst wird. Bereits heute arbeiten Standorte mit höheren Unternehmenssteuern mit direkten Beiträgen an Unternehmen, um den Kostennachteil für Unternehmen abzuschwächen.

Die Schweiz leistet heute im Vergleich zu anderen Ländern verhältnismässig geringe Beiträge (0.03 Prozent des Bruttoinlandprodukts BIP). Grossbritannien, viele EU-Länder, Korea und Kanada richten hingegen bereits heute überdurchschnittlich hohe Förderbeiträge aus, die im Verhältnis zum jeweiligen BIP einem Vielfachen der Beiträge in der Schweiz betragen. So liegt der EU-Durchschnitt bei 0.18 Prozent des BIP, also dem Sechsfachen der Schweiz. Der OECD-Durchschnitt liegt mit 0.22 Prozent des BIP beim gut Siebenfachen der Schweiz.

Eine Übersicht über die Standortförderung im internationalen und interkantonalen Vergleich ist im Anhang 2 zu finden.

# 1.4 Positionierung und Potential des Kantons Luzern

Wirtschaftspolitik ist eine Querschnittsaufgabe der Verwaltung. Sie fokussiert auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen und findet subsidiär statt. Unter dem Begriff Wirtschaftspolitik wird gemeinhin die Gesamtheit aller Massnahmen verstanden, mit denen der Staat regelnd und gestaltend auf die Wirtschaft einwirkt. Anders als bei-

spielsweise bei der Verkehrs- oder Bildungspolitik, wo der Staat die Leistungen selber bereitstellt (z.B. Strassen, Schulen), legt der Staat für die Wirtschaft lediglich die Rahmenbedingungen fest oder setzt mit Impulsprogrammen Akzente.

Wirtschaftspolitische Massnahmen werden nur ergriffen, wenn die Leistungen Privater nicht ausreichen und andere Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auf allen Staatsebenen ausgeschöpft sind (Subsidiaritätsprinzip). Fast jede staatliche Handlung beeinflusst die Entwicklung der Wirtschaft. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Bereiche Steuern, Bildung, Sicherheit, Soziales, Raumordnung, Arbeitsmarkt oder Umwelt.

In diesem gesamtheitlichen Verständnis ist die Wirtschaftspolitik – und damit auch die Standortförderung als wichtiger Bestandteil davon – eine Querschnittsaufgabe des Staates, an der alle Departemente beteiligt sind. Entsprechend erfolgt die Analyse der Positionierung und des Potentials des Kantons Luzern departementsübergreifend.

Als Basis für die in diesem Bericht definierten Massnahmen wird entlang von sechs Standortfaktoren vertieft analysiert, in welchen Bereichen der Kanton bereits (mit entsprechenden Massnahmen) gut positioniert und aktiv ist und wo noch Lücken und Potential bestehen, die angegangen werden sollen. Die Standortfaktoren orientieren sich eng an den interkantonalen Wettbewerbsindikatoren von UBS und ehemals Credit Suisse. Ein attraktiver Standort ist dabei nicht das Resultat eines einzelnen Faktors, sondern beruht auf dem idealen Zusammenspiel von vielen unterschiedlicher Faktoren.



Abbildung 1: Relevante Standortfaktoren

Was unter den jeweiligen Faktoren zu verstehen ist, wird im Folgenden zusammengefasst und in Anhang 3 detailliert ausgeführt:

Fortschritt und Wettbewerbsfähigkeit beruhen auf Innovation. Innova-Unter diesem Faktor analysiert werden das lokale Startup-Ökosystem oder die Voraussetzungen im Bereich Forschung und Entwicklung. Arbeits-Relevant sind hier die Bildungsangebote am Standort sowie die Verfügbarkeit von Arbeits- und Fachkräften oder die Mögkräftelichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. potential Massgeblich für diesen Faktor ist die Erreichbarkeit von Flug-Erreichhäfen, Bildungsangeboten (z.B. Hochschulen), Metropolräubarkeit men und regionalen Zentren. Auch die Erschliessung von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP) wird berücksichtigt. Unter diesem Faktor werden die ortsgebundenen Kosten für Kosten-Unternehmen analysiert. Dazu zählen insbesondere die umfeld Steuer- und die administrative Belastung. Wie sieht die kantonale Wirtschaftsstruktur aus? Wie diversifiziert ist sie? Relevant hierfür sind u.a. die raumplanerischen Struktur und regionalpolitischen Standortbedingungen oder der Umgang mit übergeordneten Megatrends (z. B. Nachhaltigkeit). Zu diesem Standortfaktor gehören die Rahmenbedingungen in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Wohnraum, Soziales, Lebensqualität Kultur und Sport, aber auch die Kosten für Privatpersonen – namentlich die Steuerbelastung.

Abbildung 2: Beschreibung der Standortfaktoren

Aus der Analyse ziehen wir folgende Schlussfolgerungen:

Der Kanton Luzern ist heute ein national und international attraktiver Unternehmensstandort. Entlang der Standortfaktoren ist er solid positioniert. Der UBS-Wettbewerbsindikator 2023 zeigt aber auch, dass der Kanton Luzern im kantonalen Vergleich wieder leicht an Wettbewerbsfähigkeit verliert. Potential weisst der Kanton primär in den Faktoren Kostenumfeld, Innovation, Arbeitskräftepotential, Erreichbarkeit und Lebensqualität auf:

- Im Faktor Kostenumfeld sinkt die Attraktivität für grosse, international tätige Unternehmen. Förderung- und Anreizsysteme stellen dafür ein neues Potential dar. Daneben gibt es Potential, Unternehmen administrativ zu entlasten, Verwaltungsdienstleistungen zu digitalisieren und den Service der Verwaltung weiter zu verbessern.
- Im Faktor Innovation hat der Kanton Luzern im kantonalen Vergleich Aufholbedarf. Es braucht wirkungsvolle Förder- und Anreizinstrumente.

- Im Faktor Arbeitskräftepotential muss die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert werden. So kann die Erwerbstätigkeit gefördert und dem Arbeitskräftemangel entgegengewirkt werden. Ebenso gilt es, die Rahmenbedingungen für die Bildungsinstitutionen zu erhalten und zu verbessern. Ergänzend sollen speditive Bewilligungsprozesse für ausländische Spezialistinnen und Spezialisten deren Rekrutierung erleichtern.
- Die Verbesserung der Erreichbarkeit und der Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen stellt einen handfesten Bedarf im Faktor Erreichbarkeit und Struktur dar.
- Im Faktor Lebensqualität besteht das Potential, den Standort Luzern hinsichtlich der Steuerbelastung für Privatpersonen sowie das Kultur- und Wohnraumangebot zu stärken.

Die im Rahmen der Weiterentwicklung der Standortförderung zu ergreifenden Massnahmen haben sich an diesen Potentialen zu orientieren, um die grösstmögliche Wirkung für den Standort Luzern zu erzeugen.

# 1.5 Handlungsbedarf

Die gute Ausgangslage des Kantons Luzern im Standortwettbewerb ist erfreulich und positiv zu würdigen. Neue Studien zeigen aber, dass der Kanton im kantonalen Vergleich wieder leicht an Wettbewerbsfähigkeit verliert. Internationale Entwicklungen wie die Einführung einer Mindestbesteuerung für grosse internationale Unternehmen verändern den Standortwettbewerb tiefgreifend. Der Kanton Luzern kann seine Standortattraktivität für international bedeutende Unternehmen nicht mehr über eine tiefere Gewinnsteuer sicherstellen. Der nationale und internationale Vergleich zeigt derweil auf, wohin sich der Standortwettbewerb verschiebt. Für den Kanton Luzern gilt es, die drohenden Risiken frühzeitig zu erkennen und die Standortförderung gezielt weiterzuentwickeln. Der Regierungsrat will die Chancen ergreifen und die gute Ausgangslage der Staatsfinanzen geschickt dazu nutzen, um die hohe Lebensqualität für die gesamte Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts für alle Unternehmen langfristig zu sichern.

# 2 Auftrag und Vorgehen

Der Regierungsrat hat am 29. September 2023 den Auftrag zur Weiterentwicklung der Standortförderung erteilt. Er hat dafür eine departementsübergreifende Projektorganisation (vgl. Beilage 1) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Die Projektorganisation tauschte sich regelmässig aus mit betroffenen Unternehmen, externen Experten, Rechtsspezialisten sowie einer Begleitgruppe mit Vertretungen von Wirtschaft (Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern, KMU- und Gewerbeverband Kanton Luzern KGL, Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ), Gewerkschaften (Luzerner Gewerkschaftsbund LGB) und Gemeinden (Verband Luzerner Gemeinden VLG). Insbesondere wurde die Erarbeitung des Luzerner Innovationsbeitrags eng durch Prof. Dr. René Matteotti, Rechtsexperte für Schweizerisches, Europäisches und Internationales Steuerrecht, begleitet.

# 2.1 Ziele und Nutzen

Das wirtschaftspolitische Gesamtziel des Regierungsrates ist ein prosperierender Kanton Luzern: Ein wettbewerbsfähiger Standort für Unternehmen und eine hohe Lebensqualität für alle Luzernerinnen und Luzerner.

Internationale Entwicklungen im Steuerbereich wie die OECD-Mindestbesteuerung verschlechtern die Standortattraktivität des Kantons Luzern markant. Der Kanton verliert seinen Wettbewerbsvorteil der tiefen Unternehmensgewinnsteuern für grosse internationale Unternehmen. Es besteht das Risiko, dass Arbeitsplätze und Steuereinnahmen aus dem Kanton Luzern abwandern sowie künftige Investitionen nicht mehr in Luzern getätigt werden. Die betroffenen Unternehmen leisten über die ordentlichen Steuern und die nationale Ergänzungssteuer insgesamt rund 220 Millionen Franken an die Luzerner Gemeinden, weitere rund 450 Millionen Franken an den Kanton Luzern sowie rund 435 Millionen Franken an den Bund. Insgesamt steht ein Fiskalertrag von über 1'100 Millionen Franken auf dem Spiel. Hierbei sind die Steuereinnahmen auf dem Erwerbseinkommen der Mitarbeitenden nicht berücksichtigt.

Ziel der Vorlage ist, die attraktiven Standortbedingungen für grosse internationale Unternehmen zu erhalten und die Rahmenbedingungen für alle Luzerner Unternehmen flächendeckend zu verbessern. Daneben soll auch die Lebensqualität der Bevölkerung in standortrelevanten Bereichen verbessert werden.

Der Regierungsrat will deshalb gezielt den Lebensraum und den Wirtschaftsstandort Kanton Luzern stärken, indem ab 2026 planmässig 300 Millionen Franken zu Gunsten der Standortattraktivität entlang folgender Massnahmen investiert:

# **Standortmassnahmen zu Gunsten der Luzerner Unternehmen** (Standortförderung im engeren Sinne)

_	Steuerfusssenkung für juristische Personen	23 Mio.
_	Luzerner Innovationsbeitrag	160 Mio.
_	Förderung des Startup- und Innovationsökosystems	6 Mio.
_	Unterstützung internationaler Schulen	1,5 Mio.
_	Erschliessung und Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen	7,5 Mio.
_	Service-Offensive	2 Mio.

# **Standortrelevante Massnahmen zu Gunsten der Luzerner Bevölkerung** (Standortförderung im weiteren Sinne)

_	Steuerfusssenkung für natürliche Personen	70 Mio.
_	Familienergänzende Kinderbetreuung	22,7 Mio.
_	Regionale Kulturförderung	6 Mio.
_	Onlineschalter	1,3 Mio.

Mit diesem breiten Ansatz beabsichtigt der Regierungsrat, die Attraktivität des Standorts zu erhalten, die Steuereinnahmen und folglich die Wohlfahrt im Kanton Luzern zu sichern sowie die Lebensqualität der Bevölkerung weiter zu stärken.

# 2.2 Verhältnis zu Kantonsstrategie und Legislaturplanung

In der <u>Kantonsstrategie ab 2023 und Legislaturprogramm 2023-2027</u> ist die Zielsetzung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft festgehalten. Mit Massnahmen unter anderem in den Bereichen Bürokratieabbau, Digitalisierung, Prozessoptimierung, Bildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, öffentliche Sicherheit und Steuern soll die Standortqualität verbessert werden. Konkret sollen gemäss Legislaturzielen die Digitalisierung für bevölkerungsnahe Angebote und eine effizientere Leistungserbringung gefördert, in moderne Infrastrukturen und verbesserte Prozesse investiert, die Voraussetzungen für eine intensivere Vernetzung der Hochschulen untereinander und mit externen Partnern geschaffen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert, die Digitalisierung der Raumplanung und die Interaktion mit der Bevölkerung gefördert und die Finanzkraft des Kantons und damit seine finanzielle Unabhängigkeit gestärkt werden. Diese strategischen Vorgaben wurden bei der Erarbeitung der Vorlage berücksichtigt.

# 2.3 Parlamentarische Aufträge / Vorstösse

Der Kantonsrat hat mehrere Vorstösse überwiesen, welche die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Sinne der Standortförderung zum Gegenstand haben.

Die am 29. Juni 2020 durch den Kantonsrat teilweise erheblich erklärte <u>Motion M</u> <u>265</u> von Bühler Adrian und Mit. über Corona-Krise für Innovationsoffensive und Bürokratie-Abbau nutzen verlangt, dass Massnahmen zur Innovationsförderung sowie dem Abbau von Bürokratie aufgezeigt werden.

Das am 1. Dezember 2020 vom Kantonsrat erheblich erklärte <u>Postulat P 296</u> von Bucher Philipp und Mit. über die Reduktion administrativer Belastungen und die Förderung der Digitalisierung fordert eine Überprüfung, wo und wie die administrative Belastung für die Luzerner Wirtschaft reduziert und wie in diesen Bereichen die Digitalisierung gefördert werden kann.

Das <u>Postulat P 793</u> von Stadelmann Karin und Mit. über die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kanton Luzern durch die Förderung der Ansiedlung und der Integration von ausländischen Fachpersonen erklärte der Kantonsrat am 20. Juni 2023 als teilweise erheblich. Es verlangt eine Prüfung, wie die Ansiedlung und die Integration ausländischer Fachkräfte unterstützt und gefördert werden kann.

Im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über den Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028 des Kantons Luzern (<u>Botschaft B 33</u>) beschloss der Kantonsrat folgende für das vorliegende Geschäft relevante Bemerkung:

11. S. 311 / H8-2032 BUWD – Raum und Wirtschaft
 Massnahmen im Rahmen der Standortförderung sind, wenn möglich, im Sinne von Projekten und nicht von gebundenen Kosten einzustellen.

Die mit dieser Botschaft unterbreiteten Gesetzesänderungen berücksichtigen die Anliegen dieser Vorstösse und die Bemerkung zum Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028.

# 3 Massnahmen

Basierend auf einer umfassenden Standortanalyse wurden Massnahmen zu Gunsten der Luzerner Unternehmen und der Luzerner Bevölkerung erarbeitet, welche die erkannten Lücken abdecken und Potentiale ausschöpfen können sowie dazu beitragen, die Ziele der Vorlage zu erreichen. In diesem Prozess wirkten sowohl verschiedene verwaltungsinterne Stellen mit, als auch die Begleitgruppe mit Vertretungen von Wirtschaft, Gewerkschaften und Gemeinden. Zudem konsultierte das Projektteam betroffene Unternehmen, externen Experten und Rechtsspezialisten.

# 3.1 Standortförderung im engeren Sinn zu Gunsten der Luzerner Unternehmen

# 3.1.1 Steuerfusssenkung für juristische Personen

Dank der erfreulichen finanziellen Lage des Kantons kann der allgemeine Steuerfuss ab dem Jahr 2026 nachhaltig um 1/10 Einheit auf 1,45 Einheiten sinken. Diese Senkung führt bei Unternehmen ab dem Jahr 2026 zu einer jährlichen Entlastung von rund 23 Millionen Franken. Hierbei ist festzuhalten, dass diese Entlastung bei Unternehmen, die von der Mindestbesteuerung betroffen sind, keine Wirkung entfaltet. Diese haben trotz des tieferen kantonalen Steuerfusses eine Steuer von 15 Prozent zu leisten. Die Steuerfusssenkung wirkt daher einzig bei den nicht von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen – also vorwiegend bei KMU.

# 3.1.2 Luzerner Innovationsbeitrag (LIB)

Innovation ist ein relevanter Standortfaktor, bei dem der Kanton Luzern bisher unterdurchschnittlich abschneidet und Aufholpotential hat. Mit einem Anreizinstrument für Innovation soll eine gezielte Gegenmassnahme lanciert werden. Unternehmen, die innovativ tätig sind, sollen Förderbeiträge in Form von Steuergutschriften oder Finanzhilfen für Personal-, Investitions- und Auftragsforschungsaufwendungen beantragen können. Die gesetzlichen Grundlagen zum Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) wurden in enger Zusammenarbeit mit Prof. Dr. René Matteotti erarbeitet und von ihm durch Einschätzungen und Gutachten auf die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht eingehend geprüft. Die Umsetzung der Gesetzesgrundlagen wurde gestützt auf die Erkenntnisse von Prof. Dr. René Matteotti vorgenommen.

Der LIB steht allen im kantonalen Handelsregister eingetragene Unternehmen mit wirtschaftlicher Präsenz (Räumlichkeiten und Personal) im Kanton Luzern offen. Da-

mit wird insbesondere der nationalen und internationalen Wettbewerbsvorgabe entsprochen, dass das Fördersystem nicht-selektiv allen Unternehmen offenstehen muss. Dies auch unbesehen von Branche, Unternehmensgrösse, Rechtsform, steuerbarem Gewinn etc.

Mit dem LIB sollen Tätigkeiten und Massnahmen im Bereich Forschung und Innovation gefördert werden. Innovation ist der Schlüssel zu Wettbewerbsfähigkeit und zum Erfolg von Unternehmen. Betriebe können nur langfristig überleben und prosperieren, wenn sie innovativ sind. Wichtigste Quelle von Innovation ist Forschung und Entwicklung – oft auch in Kooperation mit Forschungspartnern wie der Universität oder der Hochschule Luzern. Mit diesem Schwerpunkt will der Regierungsrat die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und Investitionen fördern. Dabei will er ein spezielles Augenmerk auf bestehende, besonders innovationsintensive Unternehmen legen und weiterhin überdurchschnittlich attraktiv sein für vielversprechende Neuansiedlungen und Startup-Unternehmen.

Um internationale Rechtsvorgaben einzuhalten, fusst die Definition der förderberechtigten Tätigkeiten auf der Verordnung über die Begriffsbestimmungen aus der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01). Konkret gefördert werden sollen Grundlagenforschung, industrielle Forschung sowie experimentelle Entwicklung – sofern sie den fünf Hauptkriterien gemäss OECD-Frascati-Handbuch² und den Managementfunktionen im Sinne der DEMPE-Funktionen entsprechen.

DEMPE-Funktionen bezeichnen die Wertschöpfungsbereiche der Entwicklung (Development), der Verbesserung (Enhancement), des Erhalts (Maintenance), des Schutzes (Protection) und der Verwertung (Exploitation) von immateriellen Werten. Immaterielle Werte können auch Werte umfassen, die nicht in einem offiziellen Register eingetragen werden müssen.

Förderbeiträge werden bemessen an den von den Unternehmen in den Bereichen Personal, Investitionen und Auftragsforschung getätigten Ausgaben gewährt:

- Personal: Mehr als die Hälfte der Kosten, die den Unternehmen durch Forschung und Entwicklung (F&E) entstehen, sind Personalkosten (gemäss BFS rund 60%). Im Vergleich zu anderen Standorten sind die Personalkosten in der Schweiz eher hoch. Sie sind im internationalen Standortwettbewerb nachteilig. Es rechtfertigt sich daher, die Förderungsbemessung anhand der Aufwendungen für spezialisierte Personal anzusetzen. Das trägt auch zum Erhalt und allenfalls zur Schaffung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen bei. Konkret abgestellt wird auf die Bruttolohnsumme in den Lohnausweisen.
- Investitionen: Forschung und Innovation erfordern neben Personal zumeist auch teure Infrastrukturen und Anlagen. Aus kantonaler Sicht bedeuten solche Investitionen ein langfristiges Bekenntnis zum Wirtschaftsstandort. Sie führen auch zu erwünschten Übertragungseffekten («Spillover») in die übrige lokale Wirtschaft. Daher werden Abschreibungsaufwendungen für Investitionen als weitere Bemessungsgrösse herangezogen.

12

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Frascati-Handbuch 2015: https://www.oecd.org/de/publications/2015/10/frascati-manual-2015\_g1g57dcb.html

- Auftragsforschung: Neben eigener Forschung und Innovation (F&E) lagern Unternehmen diese regelmässig als Auftragsforschung an geeignete Marktteilnehmer oder Hochschulen aus. In einer hochspezialisierten, arbeitsteiligen Wirtschaftsstruktur zeugt dies von einem gut funktionierenden F&E-Ökosystem. Mit der Berücksichtigung dieser Grösse als Bemessungsgrundlage wird dieser Tatsache und der Kooperationsbereitschaft Rechnung getragen.
- Management-Funktionen: Aufbauend auf dem DEMPE-Konzept werden über die im Kanton effektiv durchgeführte F&E-Tätigkeit sämtliche Forschungstätigkeiten, für die das Unternehmen die Management-Funktionen wahrnimmt, zur Bemessung herangezogen.

Die Bemessung der Förderbeiträge an Aufwänden der Unternehmen und nicht etwa an Erträgen, dem Gewinn oder gar Steuerleistungen ist zwingend, um insbesondere mit internationalen Vorgaben konform zu sein. Zur Bemessung werden die Aufwendungen während eines Kalenderjahrs herangezogen. Massgebend ist dabei dasjenige Jahr, das dem Jahr, in dem das Gesuch eingereicht wird, ein Jahr vorangeht.

Die Fördergesuche mit den Angaben zu den Bemessungsgrössen müssen qualifiziert und verlässlich sein. Die Angaben der Unternehmen haben daher auf einer durch eine Revisionsgesellschaft ordentlich revidierte Jahresrechnung (Artikel 727 und 957 ff. Obligationenrecht OR) zu basieren. Die Unternehmen werden weitere Nachweise erbringen müssen – etwa zu Personal, Investitionen und Aufträgen sowie ein detaillierter Forschungs- und Entwicklungsplan (zur Erfüllung der fünf Hauptkriterien gemäss OECD-Frascati-Handbuch). Der Kanton Luzern setzt in Einklang mit der Kantonsstrategie voraus, dass die geförderten Unternehmen nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit wirtschaften. Mit dem Gesuch ist daher ein Bericht über nichtfinanzielle Belange im Sinne von Artikel 964b OR einzureichen. Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO2-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption.

Im Gesetz wird ein maximaler Fördersatz von 35 Prozent festgelegt der von einem Unternehmen in einem Geschäftsjahr erbrachten Tätigkeiten und Massnahmen. Damit wird sichergestellt, dass sich der Kanton lediglich bis zu einem moderaten Anteil an den unternehmerischen Kosten beteiligt. Auch werden Fehlanreize vermieden. In der Verordnung (StaFöV) ist vorgesehen, Personalaufwendungen mit 30 Prozent zu fördern, Investitionsaufwendungen im Sinne von Abschreibungen mit 20 Prozent und Aufwendungen für Auftragsforschung mit 10 Prozent.

Die Förderbeiträge sollen als Finanzhilfen oder als international anerkannte Steuergutschriften ausgerichtet werden. Steuergutschriften sind wie Finanzhilfen Subventionen. Diese werden dem Unternehmen aber nicht direkt in voller Höhe ausbezahlt, sondern können vom Unternehmen der Steuerschuld abgezogen werden. Im internationalen Kontext ist zu unterscheiden zwischen anerkannten und nicht anerkannten Steuergutschriften. Anerkannt sind Steuergutschriften, die vom begünstigten Unternehmen während maximal vier Jahren gegen die Steuerschuld verrechnet werden können und ausbezahlt werden, sofern die Gutschrift die Steuerschuld nach vier Verrechnungsjahren noch übertrifft. Es kann also zu einer Auszahlung ans Unternehmen kommen. Diese anerkannten Steuergutschriften werden als qualified refundable tax credit (QRTC) bezeichnet.

Sowohl bei Finanzhilfen als auch bei Steuergutschriften handelt es sich um Ausgaben gemäss Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) sowie um Staatsbeiträge gemäss Staatsbeitragsgesetz. Um möglichst viel Flexibilität hinsichtlich Auszahlungsform zu haben, ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Förderbeiträge sowohl ausbezahlt werden können als auch, dass die Unternehmen gemäss OECD/G20-Regelwerken anerkannten, qualifizierende Steuergutschriften erhalten können. Bei Unternehmen, deren Steuerberechnung nicht ordentlich, sondern nach § 81 Absatz 2 Steuergesetz erfolgt, fällt in der Regel keine nationale Ergänzungssteuer an. Stattdessen entrichten diese Unternehmen höhere Steuerbeträge an den Kanton und die Standortgemeinde (inkl. Kirchgemeinden). Um dieser besonderen Situation beim Ertragsanfall Rechnung zu tragen, wird in diesem Fall auch die Kostentragung analog dazu auf den Kanton und die Standortgemeinde (inkl. Kirchgemeinden) umgelegt. In diesen Einzelfällen ist die betroffene Einwohnergemeinde vorgängig anzuhören.

Die Förderbeiträge werden technisch als Anspruchssubvention ausgestaltet. Das bedeutet: Unternehmen haben Anspruch auf einen Förderbeitrag, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen für förderberechtige Tätigkeiten erfüllen. Aufgrund der Ausgestaltung als Anspruchssubvention handelt es sich hierbei um gebundene Ausgaben. Die Kompetenz zur Bewilligung der Ausgaben liegt darum abschliessend unbeschränkt beim Regierungsrat. Die für den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen jährlich auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat festgelegt werden – anhand der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung des Staatshaushaltes. Sie stellen das Gesamtfördervolumen dar. Zur Abschätzung der Wirtschaftsentwicklung werden einerseits aktuelle kantonale, nationale und internationale Konjunkturdaten sowie andererseits der nationale und internationale Standortwettbewerb analysiert.

Übersteigt die Summe aller in einem Gesuchsjahr beantragten Förderbeiträge die zur Verfügung stehenden Mittel, werden alle Förderbeiträge anteilsmässig gekürzt. Im Voranschlag eingestellte, nicht beanspruchte Mittel sollen auf das nächste Jahr übertragen werden können. Eine Übertragung soll dabei höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich sein. Für die bisher bekannten Planjahre 2026 bis 2028 des AFP 2025 bis 2028 ist für den Luzerner Innovationsbeitrag von einer jährlichen Dotierung von 160 Millionen Franken auszugehen. Wie beschrieben, sollen die effektiv zur Verfügung stehenden Mittel jährlich vom Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates beraten und festgelegt werden.

Angesichts der Förderdimensionen rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat jährlich Bericht über die gewährten Förderbeiträge erstattet. Die Angaben von Unternehmen, die der Gewährung von Förderbeiträgen zu Grunde liegen, sind schutzwürdig. Es wird darum eine summarische Berichterstattung unter Wahrung von Geschäfts-, Amts- und Steuergeheimnissen möglich sein. Es sollen keine Rückschlüsse auf spezifische Unternehmen möglich sein. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Jahresberichts.

# 3.1.3 Förderung des Startup- und Innovationsökosystems

Die Förderung des Startup- und Innovationsökosystems soll weiterentwickelt werden. Neugründungen und Innovationen sind neben der Bestandspflege eine wichtige Basis für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg eines Standorts. Die Gründungsquote und Innovationskraft sind im Kanton Luzern verglichen mit anderen Kantonen unterdurchschnittlich<sup>3</sup>. Die Förderung des Startup- und Innovationsökosystems ist im Kanton Luzern deshalb eine wirtschaftspolitische Schlüsselmassnahme. Viele wirtschaftliche Initiativen, die der Kanton Luzern unterstützt, sind als Public-Private-Partnership (PPP) finanziert. Sie werden vom Staat und der Wirtschaft unterstützt. Beispiele sind der Technopark Luzern oder die Startup-Plattform \*zünder. Verschiedene Finanzierungen laufen in den nächsten Jahren aus, es bahnen sich interessante Forschungs- und Innovations-Kooperationen mit Hochschulen an. Der Regierungsrat erachtet es als richtig, dass sich der Kanton Luzern auch in Zukunft in der Tradition der PPP mit Betriebsbeiträgen an Startup- und Innovationsnetzwerken sowie an Institutionen und Hochschulkooperationen beteiligen kann. Mit § 9 Absatz 1d und 1e des Wirtschaftsförderungsgesetzes besteht dazu eine rechtliche Grundlage. Verschiedene Projekte mit Potential in Themenbereichen wie Kreislaufwirtschaft im Bau oder auch Künstliche Intelligenz sind im Aufbau. Zudem soll die Möglichkeit gegeben sein, um schnell und flexibel auf neue Entwicklungen und Chancen reagieren zu können. Der Regierungsrat schätzt in einer ersten Phase einen Mittelbedarf von jährlich 6 Millionen Franken.

# 3.1.4 Unterstützung internationaler Schulen

Fokussiert auf die grossen internationalen Unternehmen ist einer der grössten Standortnachteile des Kantons Luzern das Fehlen einer internationalen Schule über alle Schulstufen. Darunter wird eine Schule verstanden, die überwiegend fremdsprachig nach einem international verbreiteten Lehrplan/Curriculum unterrichtet, mit dem Ziel, dass die Lernenden bei einem internationalen Schulwechsel Anschluss in einer anderen internationalen Schule finden. Um potenzielle Ansiedlungen von internationalen Schulen im Kanton Luzern zu erleichtern, ist die Unterstützung des Kantons erforderlich. Der Kanton Luzern soll nicht selber eine internationale Schule betreiben. Stattdessen beabsichtigt der Regierungsrat, Ausbaupläne bereits ansässiger Schulen oder die Neuansiedlung von internationalen Schulen mit einem Beitrag von insgesamt maximal 1.5 Millionen Franken pro Jahr zu unterstützen. Im Rahmen der Umsetzung kann der Verwendungszweck sowie die Höhe der Mittel angepasst werden, sollten die Mittel für die geplanten Vorhaben keine Verwendung finden.

# 3.1.5 Verfügbarkeit und Erschliessung von Wirtschaftsflächen

Die Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen ist für Neuansiedlungen und die Entwicklung von bestehenden Unternehmen ein wichtiger Standortfaktor. Die Wirtschaftsförderung Luzern stellt fest, dass Neuansiedlungen und Ausbaupläne von Firmen oftmals an mangelnde Flächen scheitern. Mit aktiver Bodenpolitik (temporärer Erwerb von attraktiven Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und strategischen Arbeitsgebieten (SAG) zu deren Entwicklung und spätere Abgabe an wertschöpfungsstarke Unternehmen sowie planerische Vorbereitung) und finanzieller Beteiligung an kommunalen ESP-Erschliessungskosten (analog Kanton Schwyz) will der Kanton die Entwicklung seiner wirtschaftlichen Vorranggebiete wirksam unterstützen. Dabei werden

15

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> UBS, Kantonaler Wettbewerbsindikator, Zürich 2023

in diesen Gebieten jeweils wirtschaftliche Entwicklungsflächen für verschiedene Unternehmensbedürfnisse geschaffen.

In kantonalen Entwicklungsschwerpunkten werden neben Wirtschafts- auch Wohnflächen geschaffen. Diese Gebiete zeichnen sich aus, dass sie verschiedene aufeinander abgestimmte Nutzungen ermöglichen. Beispielhaft sei hier auf LuzernNord verwiesen: Neben 4'000 zusätzlichen Arbeitsplätzen werden in diesem ESP in den nächsten Jahren schrittweise 1'500 neue Wohnungen entstehen. Auch im ESP LuzernSüd sollen in den nächsten 20 Jahren Wohnungen und Arbeitsplätze für 10'000 bis 15'000 Menschen geschaffen werden. Der Regierungsrat sieht in dieser Massnahme einen Beitrag, die Wohnverfügbarkeit im Kanton Luzern auszubauen. Dass hier Handlungsbedarf besteht, zeigt die Analyse der Standortfaktoren. Von dieser Massnahme profitieren Unternehmen und Bevölkerung gleichermassen.

Die Kosten hierfür sind aktuell noch schwer abschätzbar. Diese werden im Rahmen der weiteren programmatischen Massnahmenplanung mit den zuständigen Fachbereichen vertieft erarbeitet. Initial wird für die Entwicklungsplanung in den definierten Gebieten sowie für die Mitfinanzierung von kommunalen Erschliessungsinfrastrukturen von Kosten von schätzungsweise 7,5 Millionen Franken pro Jahr ausgegangen. Davon werden 6 Millionen Franken für die Erschliessung von Wirtschafts- und Wohnflächen aufgewendet und 1,5 Millionen Franken für die Planungen des Kantons im Zusammenhang mit der Entwicklung dieser Gebiete. Investitionen zum Erwerb von Flächen sind hier nicht mitberücksichtigt.

### 3.1.6 Service-Offensive

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Standortförderung soll mit einer Service-Offensive die Wirtschaftsfreundlichkeit wie folgt verbessert werden:

- Administrative Entlastung durch digitale Services
   Handlungsbedarf besteht bei den Baubewilligungen und allgemein beim Umgang mit Unternehmens- bzw. Kundendaten. Im Bereich Baubewilligung soll dazu zeitnah ein Projekt «Digitales Bauen» gestartet werden. Weitere Massnahmen werden geprüft in den Bereichen Digitalisierung des Handelsregisteramts oder Prozessdigitalisierung beim Amt für Migration zur vereinfachten Rekrutierung von internationalen Talenten.
- Kundenservice-Offensive
   Die Massnahme hat einen engen Bezug zum Projekt Luzern Connect. Wenn die Mehrheit der Projekte umgesetzt ist, wird der Mittelbedarf sinken oder aber die Qualität kann mit den gleichen Mitteln verbessert werden.
- Räumliche Daten für die Wirtschaft
   Die «räumliche Digitalisierung» ist ein wesentlicher Aspekt des digitalen Wandels. Verwaltungsprozesse können vielfach mit Einbezug der Geoinformation digitalisiert und damit effizienter, verständlicher und qualitativ besser gestaltet werden. Entsprechende räumliche Daten sind den Unternehmen zur Entwicklung eigener Anwendungen zur Verfügung zu stellen. Auch hier sind Kooperationen mit Hochschulen zu prüfen.
- Pflege von Schlüsselunternehmen
   Die Wirtschaftsförderung Luzern soll in Zukunft Schlüsselfirmen und deren
   Schlüsselpersonen intensiver betreuen können. Dazu sollen der Leistungsauftrag

an die Wirtschaftsförderung erweitert und die Beiträge zwecks Schaffung einer «Concierge-Services» für fiskalertragsrelevante Unternehmen erhöht werden.

Für die Umsetzung dieser Massnahmen wird aktuell mit Kosten im Rahmen von 2 Millionen Franken gerechnet.

# 3.2 Standortförderung im weiteren Sinne zu Gunsten der Luzerner Bevölkerung

# 3.2.1 Steuerfusssenkungen für natürliche Personen

Aufgrund der erfreulichen finanziellen Lage des Kantons kann der allgemeine Steuerfuss im Voranschlag 2025 von 1,60 Einheiten um 1/20 Einheit auf 1,55 Einheiten gesenkt werden. Ab dem Jahr 2026 soll er nachhaltig um weitere 1/10 Einheit auf 1,45 Einheiten sinken. Diese Senkung führt bei natürlichen Personen ab dem Jahr 2026 zu einer jährlichen Entlastung um rund 70 Millionen Franken.

# 3.2.2 Familienergänzende Kinderbetreuung

Der Regierungsrat hat am 17. Dezember 2024 mit der Botschaft <u>B 42</u> den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses und eines Gegenentwurfs im Form eines neuen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) verabschiedet. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» abzulehnen und mit einem Gegenentwurf ein qualitativ gutes und finanziell für alle Familien tragbares Betreuungsangebot in allen Luzerner Gemeinden zu gewährleisten. Der Gesetzesentwurf sieht zudem vor, dass die familienergänzende Kinderbetreuung von einer Gemeindeaufgabe zu einer Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden werden soll. Konkret soll sich der Kanton mit 50 Prozent an den von den Gemeinden ausgerichteten Betreuungsgutscheinen beteiligen und eine Fachapplikation betreiben (vgl. §§ 19 und 21 KiBeG).

Der Regierungsrat hatte in der Vernehmlassungsbotschaft zum Entwurf des KiBeG eine Gegenfinanzierung der kantonalen Aufwendungen durch die Gemeinden gefordert. Wie in der Botschaft B 42 zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» und Gegenentwurf ausgeführt, ist der Regierungsrat der Meinung, dass die familienergänzende Kinderbetreuung neu als Verbundaufgabe zu regeln ist. Gleichzeitig hält er grundsätzlich daran fest, dass Änderungen bei der Aufgabenteilung durch die entlastete Staatsebene gegenfinanziert werden sollen. Der Regierungsrat wird die Kompensation im Projekt zum Entwicklungsbericht zwischen Kanton und Gemeinden basierend auf den Erkenntnissen des Berichts berücksichtigen. Die kantonalen Aufwendungen (Mitfinanzierung Betreuungsgutscheine und Personalaufwand) von 22,7 Millionen Franken für die neue Verbundaufgabe sind deshalb ab 2026 aus den allgemeinen Staatshaushalt bereitzustellen.

# 3.2.3 Regionale Kulturförderung

Die regionale Kulturförderung wurde im Rahmen des Projekts Finanzreform 08 als Gemeindeaufgabe definiert (vgl. dazu auch Planungsbericht <u>B 103</u> über die Kulturförderung. S. 14). Ein umfassendes Vorhaben im Rahmen des Planungsberichts war der Aufbau einer regional organisierten Projekt- und Programmförderung, welche der Regierungsrat dem Kantonsrat mit Botschaft <u>B 126</u> Weiterentwicklung regionale Kulturförderung im Sommer 2022 unterbreitet hat. Der Kantonsrat beauftragte in

der Folge mit Rückweisungsantrag vom 30. Januar 2023 den Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur finanziellen Unterstützung mittelgrosser Kulturinstitutionen durch den Kanton. Der Regierungsrat kommt diesem Auftrag nach, indem neu die finanzielle Förderung mittelgrosser Kulturbetriebe als partnerschaftliche Verbundaufgabe von Gemeinden und Kanton ausgestaltet werden soll. Es wird dazu eine separate Botschaft mit einer Änderung des Kulturförderungsgesetzes (SRL Nr. 402) in Vernehmlassung gegeben. Ausgewählte Kulturinstitutionen mit kantonaler Ausstrahlung sollen von Kanton und Standortgemeinden gemeinsam finanziell unterstützt werden. Dadurch würden die Standortgemeinden grossmehrheitlich entlastet. Für diese Leistung plant der Regierungsrat ab dem Jahr 2026 für die Aufwendungen des Kantons jährlich 6 Millionen Franken aus dem allgemeinen Staatshaushalt bereitzustellen. Analog zur familienergänzenden Kinderbetreuung hält der Regierungsrat auch hier grundsätzlich daran fest, dass Änderungen bei der Aufgabenteilung durch die entlastete Staatsebene gegenfinanziert werden sollen. Er wird die Kompensation im Projekt zum Entwicklungsbericht zwischen Kanton und Gemeinden basierend auf den Erkenntnissen des Berichts berücksichtigen.

### 3.2.4 Onlineschalter

Die jährlichen zu erwartenden Betriebskosten von rund 1,6 Millionen Franken zum Onlineschalter werden gemäss der Anzahl Dienstleistungen von Kanton und Gemeinden finanziert. Weil im Moment fast ausschliesslich der Kanton Dienstleistungen auf dem Onlineschalter anbietet, trägt er den weitaus grössten Teil der Kosten. Im Moment wird vereinfacht davon ausgegangen, dass in näherer Zukunft 4/5 der Dienstleistungen vom Kanton stammen und 1/5 von den Gemeinden (1,3 von 1,6 Millionen Franken entsprechen diesem Verhältnis). Es wird davon ausgegangen, dass sich dieses Verhältnis schrittweise ändert. Daraus wird sich eine höhere Mitfinanzierung der Gemeinden ergeben. Die weiteren Belange zur Festlegung der jeweiligen Beiträge finden sich in der Vernehmlassungsbotschaft zum Entwurf eines Gesetzes über die digitale Erfüllung von Verwaltungsaufgaben.

# 3.3 Gesamtübersicht über alle Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in den relevanten Standortfaktoren

= Nachfolgemassnahme für laufende Massnahme

= laufende Massnahme

Faktor	2024	2025	2026	2027	2028	2029	später
				Startup-Förderung			
		,		Innovationscoaching			
Innovation			Strategie Breitba	nderschliessung mit Massnal	nmenprogramm		
				Einführu	ng Luzerner Innovationsbeitr	ag (LIB)	
				Förderung des Startup- ur	nd Innovationsökosystems		
			Beru	fs- und Weiterbildungsangel	oot		
Arbeits-		ı	Hochschulangebot Tertiär A	A (Hochschulausbildung) und	B (Höhere Berufsbildung)		T
kräfte- potential				Verbesse	rung Angebot internationale	r Schulen	
				Kantonale Teilfinanzi	erung der familienergänzend	den Kinderbetreuung	
		Agglomerationsprogra	mm der 4. Generation		Agglom	erationsprogramm der 5. Ger	eration
		Bauprogramm, öV-Berich	t und Radroutenkonzept			Programm Gesamtmobilität	
Erreich- barkeit			Unterstützung und Beg	leitung Bundesprojekt Durch	gangsbahnhof Luzern		
			Unterstützung u	nd Begleitung Bundesprojek	t Bypass Luzern		
				Ersc	hliessung von Wirtschaftsfläd	hen	
			Kantonales D	igitalisierungsprogramm Luc	erne Connect		
		l		Steuergesetzr	evision 2025		
Kosten- umfeld					Steuergesetzrevision 2026		
			Steuerfussse	nkung zu Gunsten juristische	r Personen (ohne Wirkung fü	r mindeststeuerbetroffene Ur	nternehmen)
				Service-Offensive	und Onlineschalter		
			Pr	ogramm Neue Regionalpolit	ik		
	Tourismu	ısleitbild			Neues Tourismusleitbild		
Struktur		Kantonale	r Richtplan			Neuer Kantonaler Richtplan	
					t von Wirtschaftsflächen / ES		
	Planungsbericht Klima- ur	nd Energiepolitik mit Umsetzu	ungsprogramm 2021-2026	Planungsb	ericht Klima- und Energiepol	itik mit Umsetzungsprogram	n ab 2027
		Kriminalitätspr	ävention und Ressourcenauf	bau bei Luzerner Polizei, Staa	tsanwaltschaft, Justizvollzug	und Gerichten	
Lebens-			Sportförderung 2024-2028				
qualität				Kantonale Teilfi	nanzierung der Regionalen k	ulturförderung	
				Steuerfusss	ı enkung zu Gunsten natürlich	er Personen	

= neue/zusätzliche Massnahme der Standortförderung im engeren und weiteren Sinn

# 4 Regulierung

Die vorgestellten Massnahmen können zu einem guten Teil im Rahmen der bestehenden Gesetze umgesetzt werden. Für zwei Elemente bedarf es hingegen neue gesetzliche Grundlagen.

# 4.1 Verankerung Fokusprogramm Standortförderung

Standortförderung ist eine Querschnittsaufgabe der Verwaltung. Die Massnahmen zur Verbesserung der Standortfaktoren können deshalb an unterschiedlichen Orten in der Verwaltung angesiedelt sein. Um trotz dieser Dezentralität eine departements- übergreifende Planung und Steuerung der Massnahmen zu ermöglichen, wie sie vorliegend vorgenommen wurde, braucht es einen programmatischen Steuerungsrahmen.

Der Regierungsrat schlägt vor, dafür das sogenannte Fokusprogramm Standortförderung einzuführen und gesetzlich zu verankern. Mit diesem Programm wird ab 2026 jeweils für eine vierjährige Umsetzungsperiode die übergreifende Planung und Steuerung aller Standortmassnahmen vorgenommen. Seine Funktionsweise lässt sich mit etablierten Instrumenten wie dem Umsetzungsprogramm Neue Regionalpolitik oder dem Agglomerationsprogramm vergleichen. Mit dem Programm kann der Regierungsrat flexibel auf sich verändernde wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, Ansprüche aus der Wirtschaft und den finanziellen Handlungsspielraum reagieren. Weiter ermöglicht es eine konsolidierte Betrachtung der Kosten bzw. Investitionen. Dabei kann auch verständlich gemacht werden, welche Verwaltungsbereiche für welche Massnahmen zuständig sind und über welche Budgets verfügen.

Das Fokusprogramm Standortförderung beinhaltet – analog wie es für die Massnahmenplanung im Rahmen der vorliegenden Botschaft vorgenommen wurde – im Wesentlichen drei Elemente:

- Vertiefte und departementsübergreifende Analyse aller bestehenden Aktivitäten und Stärken, der Lücken und Potentiale sowie des Handlungsbedarfs entlang der Standortfaktoren, wie sie vorliegend als Grundlage der Massnahmenplanung erstellt wurde. Implizit erfolgt damit jeweils auch eine Berichterstattung und Evaluation der Massnahmen des vorhergehenden Fokusprogramms.
- 2. Daraus wird eine **Massnahmenliste** abgeleitet mit Definition von Umsetzungszeitpunkt, Zuständigkeit und Mitteleinsatz je Massnahme. Damit eine Massnahme aufgenommen werden kann, muss sie folgende Kriterien bestmöglich erfüllen:
  - Sie soll mindestens einen der sechs Standortfaktoren Innovation, Arbeitskräftepotential, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur oder Lebensqualität relevant stärken und somit die Attraktivität des Standorts Luzern fördern.
  - Sie soll mindestens alle 4 Jahre evaluiert werden können.
  - Sie soll für Wirtschaft und Verwaltung administrativ effizient umsetzbar sein.
  - Sie soll zusätzlich und finanziell möglichst flexibel steuerbar sein.

3. Eine departementsübergreifende **Gesamtübersicht** über alle Standortmassnahmen der nächsten vier Jahre. Die Übersicht umfasst die laufenden und sich bereits in Vorbereitung befindlichen Massnahmen; ebenso die aus der Analyse abgeleiteten Massnahmen. Damit wird die Gesamtheit aller Standortförderungsmassnahmen auf einen Blick dargestellt.

Die Verantwortung für die **Erarbeitung** des Fokusprogramms liegt beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD). Dieses bezieht die übrigen Departemente mit ein, um den gewünschte übergreifenden Ansatz zu gewährleisten. Für die Finanzplanung und bei der Gestaltung des Kosten- und Steuerumfelds kommt dem Finanzdepartment (FD) eine besondere Rolle zu. Weiter sind die Dachverbände der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Gemeinden mittels Anhörung in die Erarbeitung des Fokusprogramms miteinzubeziehen. Beschlossen wird das Programm durch den Regierungsrat. Das Programm wird durch die Konkretisierung der Massnahmen die Mittelzuteilung abschliessend definieren.

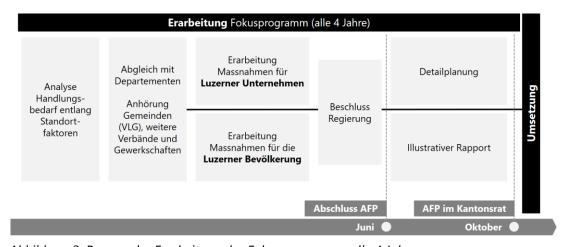


Abbildung 3: Prozess der Erarbeitung des Fokusprogramms alle 4 Jahre

Für die **Umsetzung** der Standortmassnahmen zeichnen hingegen wie heute die jeweils zuständigen Fachbereiche der Departemente verantwortlich. Im Rahmen der Umsetzung des Fokusprogramms kann der Verwendungszweck sowie die Höhe der Mittel für die einzelnen Massnahmen aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

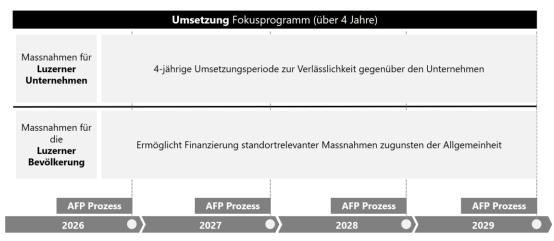


Abbildung 4: Prozess der Umsetzung des Fokusprogramms über 4 Jahre

Die gesetzliche Verankerung des Fokusprogramms Standortförderung erfolgt sachgerecht im bestehenden Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik. Dazu soll der Zweckartikel erweitert und die Ausgestaltung präzisiert werden, wie der Kanton die Verbesserung der Rahmenbedingungen vornimmt. Verordnungsbestimmungen präzisieren wo nötig die gesetzlichen Bestimmungen.

# 4.2 Schaffung gesetzlicher Grundlagen für einzelne Standortmassnahmen

Die Umsetzung der in den Jahren 2026 bis 2029 geplanten Standortmassnahmen kann weitgehend mit den bestehenden Gesetzen erfolgen. Lediglich einzelne Massnahmen benötigen eine neue gesetzliche Grundlage.

Für den Luzerner Innovationsbeitrag (LIB) als Förderinstrument besteht heute keine Gesetzesgrundlage, weshalb diese neu geschaffen werden muss. Die Verankerung erfolgt sachgerecht im bestehenden Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik. Dazu werden die wesentlichen Eckpunkte auf Gesetzesstufe normiert. Ergänzt werden diese durch Verordnungsbestimmungen, die flexibel an nationale und internationale Entwicklungen angepasst werden können.

Für die Massnahme Verfügbarkeit und Erschliessung von Wirtschaftsflächen wird mit der Ergänzung von § 9 Absatz 1g im Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik eine schlanke Grundlage geschaffen. Ergänzend bedarf es weiterer Ausführungsbestimmungen, die stufengerecht auf Verordnungsebene verankert werden.

# 5 Gesetzesbestimmungen im Einzelnen

# 5.1 Erläuterungen zum Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik

# § 1 Zweck

Die geplanten Fördermassnahmen gehen über die bestehenden Wirtschaftsförderungsmassnahmen hinaus und legen den Fokus auf eine gezielte Standortförderung. Die Standortförderung konzentriert sich auf die Schaffung und Verbesserung von Rahmenbedingungen, die den Kanton Luzern für Unternehmen und Investoren attraktiv machen. Sie zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit und die Lebensqualität eines Standorts zu steigern, um dort ansässige Unternehmen zu unterstützen und neue zu gewinnen. Dies umfasst zum Beispiel die Verbesserung der Infrastruktur, die Förderung von Innovationen, die Bereitstellung von Flächen für Unternehmen und die Entwicklung einer guten Lebensqualität für Arbeitskräfte. Aus diesem Grund wird der Zweck des Gesetzes um denjenigen zur Stärkung der Standortattraktivität erweitert. Dies zieht mit sich auch die Änderung des Gesetzestitels vom Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik zu Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik (StaReG).

# § 2 Verbesserung der Rahmenbedingungen Absatz 1

In Absatz 1 werden die Standortfaktoren Innovation, Arbeitskräftepotential, Erreichbarkeit, Kostenumfeld, Struktur und Lebensqualität des Fokusprogramms gesetzlich verankert. Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Bereich dieser

Standortfaktoren für Rahmenbedingungen, welche die Wirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit fördern.

### Absatz 2

Der Regierungsrat hat die Kompetenz, ein Massnahmenprogramm zu beschliessen, in dem mehrjährige Förderprogramme definiert werden. Damit kann der Regierungsrat einerseits zeitnah auf Veränderungen im wirtschaftspolitischen, Umfeld reagieren. Anderseits erhalten Unternehmen ein Mindestmass an Planungssicherheit. Der Regierungsrat legt im Massnahmenprogramm alle vier Jahre die konkreten Projekte fest.

# Absatz 2bis

Im Massnahmenprogramm sind mindestens ein Kurzbeschrieb der Massnahmen sowie die mutmasslichen Kosten zu nennen, wobei Sammelrubriken gebildet werden können. Die Ausarbeitung des Massnahmenteils umfasst namentlich die Entwicklung eines Priorisierungsverfahrens für die Aufnahme und Überführung von bestehenden Massnahmen in den Massnahmenteil, die Bestimmung des Umfangs von Sammelpositionen, die inhaltliche Gliederung sowie die Projektorganisation. Für die Ausgestaltung soll der Exekutive der nötige Spielraum belassen werden.

# Absatz 2ter

Die Überarbeitung des vier Jahre gültigen Massnahmenprogramms ist dem Regierungsrat – inklusive allfälliger vorzeitiger Anpassungen – jeweils zum Beschluss zu unterbreiten. Die Dachverbände der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Gemeinden sind mittels Anhörung in die Erarbeitung des Fokusprogramms miteinzubeziehen.

# Absatz 2quater

Es besteht die Möglichkeit, dass der Regierungsrat aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen vom Massnahmenprogramm abweichen kann. Diese unvorhergesehenen Entwicklungen können etwa tiefgreifende Veränderungen im Standortwettbewerb oder der Wirtschafts- bzw. Konjunkturentwicklung sein.

# § 4 Bedingungen und Auflagen

# Absatz 1

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gestützt auf das Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik. Auf die Staatsbeiträge gemäss § 16a ff. haben Unternehmen aber einen Anspruch, sofern sie die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen. Gestützt auf die Einführung für die einzelbetriebliche Förderung wird somit Absatz 1 bereinigt.

# Absatz 3

Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996 (SRL Nr. <u>601</u>) bleiben anwendbar, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen. Insbesondere weisen die einzelbetrieblichen Massnahmen Spezialitäten im Vergleich zum Staatsbeitragsgesetz auf. Das Staatsbeitragsgesetz 17. September 1996 findet Anwendung für Staatsbeiträge, die der Kanton Luzern gewährt. Bei den Förderbeiträgen handelt es sich um Finanzhilfen im Sinne von § 4 Absatz 4 Staatsbeitragsgesetz. Somit findet dieses ergänzend zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Anwendung. So

können auch Entscheide gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) angefochten werden.

# § 9 Staatsbeiträge

### Absatz 1d

Absatz 1d wird geändert, dass Finanzhilfen anstatt wie bisher vorgesehen zur Unterstützung von überbetrieblichen Massnahmen, die zur Stärkung der Innovationskraft beitragen gewährt werden, nun für die Verbesserung der Rahmenbedingungen gemäss § 2 dieses Gesetzes gewährt werden.

# Absatz 1g

Mit der vorliegenden Bestimmung wird festgelegt, dass Finanzhilfen zur Vergünstigung der Erschliessung von Grundstücken für Gewerbe-, Industrie und Dienstleistungszwecke durch die Gemeinden gewährt werden können. Damit wird die wirtschaftliche Entwicklung in besonderem Masse ermöglicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung über die Standortförderung (StaFöV).

# § 16a Verfügbare Mittel

### Absatz 1

Absatz 1 regelt die finanzielle Ausgestaltung der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese werden jährlich durch den Kantonsrat gestützt auf den Antrag des Regierungsrats anhand der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung des Staatshaushalts festgelegt. Sie stellen das Gesamtfördervolumen für Förderbeitrage dar. Der Kantonsrat berät und genehmigt den Betrag. Für die Wirtschaftsentwicklung werden einerseits die aktuelle kantonale, nationale und internationale Entwicklung und andererseits der nationale und internationale Standortwettbewerb analysiert. Damit wird zudem sichergestellt, dass die Ausrichtung der Förderbeiträge für den Kanton Luzern tragbar ist.

### Absatz 2

Wenn in einem Gesuchsjahr nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden, ist mit vorliegender Bestimmung vorgesehen, dass der Betrag der nicht beanspruchten Mittel auf das nächste Gesuchsjahr übertragen wird.

# § 16b Fördergrundsätze

# Absatz 1

Um Förderbeiträge zu erhalten, müssen Unternehmen im kantonalen Handelsregister eingetragen sein. Die Tätigkeiten und Massnahmen, für welche die Unternehmen Förderbeiträge erhalten, beschränken sich auf den Bereich Forschung und Innovation.

# Absatz 2

Es liegt in der Kompetenz des Regierungsrats festzulegen, für welche Tätigkeiten und Massnahmen Förderbeiträge gewährt werden. Bei der Festlegung der Tätigkeiten und Massnahmen hat der Regierungsrat die kantonale Wirtschaftsstruktur sowie die nationale und internationale Wettbewerbssituation und deren Entwicklung zu berücksichtigen. Wie in Absatz 1 bereits festgehalten, beschränken sich die Tätigkeiten und Massnahmen auf den Bereich von Forschung und Innovation.

### Absatz 3

In der neu geschaffenen Verordnung über einzelbetriebliche Standortfördermassnahmen (StaFöV) regelt der Regierungsrat die weiteren Einzelheiten zum Luzerner Innovationsbeitrag gemäss § 16b dieses Gesetzes. Sofern der Regierungsrat von dieser Kompetenz keinen Gebrauch macht, obliegt es der zuständigen Stelle, in einer Richtlinie weitere notwendige Details festzulegen.

# § 16c Bemessungsgrundlagen

### Absatz 1

Als Bemessungsgrundlage dienen beim Bereich Innovation und Forschung die von einem Unternehmen in einem Geschäftsjahr erbrachten Aufwendungen für die geförderten Tätigkeiten und Massnahmen.

### § 16d Fördersätze

### Absatz 1

Es wird in Absatz 1 ein Maximalfördersatz von 35 Prozent der von einem Unternehmen in einem Geschäftsjahr tatsächlich erbrachten anrechenbaren Aufwendungen im Bereich Forschung und Innovation festgelegt.

### Absatz 2

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz eingeräumt, in der Verordnung die anwendbaren Fördersätze jährlich festzulegen. Dabei ist der Maximalfördersatz gemäss Absatz 1 einzuhalten.

# § 16e Begrenzung

# Absatz 1

Alle Förderbeiträge werden anteilsmässig gekürzt, wenn die Summe der ermittelten Förderbeiträge die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gemäss § 16a dieses Gesetzes übersteigen. Dadurch werden alle Unternehmen gleich behandelt, denn alle anspruchsberechtigten Unternehmen erhalten somit einen Förderbeitrag der anteilmässig zu ihrem Anspruch gekürzt wurde.

# § 16f Ausschluss

# Absatz 1

Es soll sichergestellt werden, dass Unternehmen nicht gleichzeitig von Förderbeiträgen aus dem LIB und steuerlichen Innovationsförderungen wie der Inanspruchnahme der sogenannten Patentbox (§ 72b des Steuergesetzes vom 22. November 1999 [StG; SRL Nr. 620]) oder des zusätzlichen Abzugs von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (§ 72f StG) profitieren können. Daher sind die Vorteile aus einer allfälligen steuerlichen Innovationsförderungen einem LIB-Förderbeitrag in Abzug zu bringen.

# § 16g Verfahren

# Absatz 1

Förderbeiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist in jedem Jahr neu einzureichen. Die Förderbeiträge werden einmal jährlich gewährt. Die Frist zur Einreichung des Gesuchs wird in der entsprechenden Verordnung festgelegt.

### Absatz 2

Um den Gesuchsprozess möglichst effizient abzubilden, will der Regierungsrat eine elektronische Plattform einrichten. Sobald eine solche zur Verfügung steht, müssen alle Gesuche über die Plattform eingereicht werden. Eine schriftliche Einreichung der Gesuche wird dann nicht mehr möglich sein. Diese Regelung hat zum Ziel, dass der digitale Prozess die Arbeit für die Unternehmen wie auch den Kanton vereinfacht.

### Absatz 3

Damit die zuständige Stelle die Gesuche und die darin gemachten Angaben genügend fundiert überprüfen kann, ist sie befugt, soweit notwendig, bei anderen Stellen und Dritten Informationen und Unterlagen einzuholen. Dies erfolgt ungeachtet von Berufs- und Amtsgeheimnissen sowie vertraglichen Geheimhaltungspflichten.

### Absatz 4

Mit Einreichung des Gesuchs willigen die Unternehmen ein, den Entscheid über die Ausrichtung von Förderbeiträgen auch elektronisch zu erhalten. Gestützt auf die technischen Möglichkeiten werden die Entscheide elektronisch oder schriftlich eröffnet.

# § 16h Auszahlung

Vorliegend ist festgehalten, dass Förderbeiträge als qualifizierende Steuergutschrift oder als Finanzhilfen ausgerichtet werden können. Damit kann zielgerichtet auf internationale Entwicklungen reagiert werden. Entscheidend ist, dass es sich bei der Auszahlungsform um ein international akzeptiertes Instrument handelt.

# Absatz 1a

Die Förderbeiträge können in Form von Finanzhilfen direkt an die förderberechtigten Unternehmen ausbezahlt werden. Bei Förderbeiträgen handelt es sich um Finanzhilfen gemäss § 3 Absatz 4 <u>Staatsbeitragsgesetz</u>.

### Absatz 1b

Eine qualifizierende Steuergutschrift muss gemäss übergeordneten Regelwerken wie beispielsweise den <u>GloBE Mustervorschriften</u> der OECD, andere internationale Mustervorschriften und zugehörige Regelwerke (und auch zukünftige den Regelwerken der OECD/G20) ausgerichtet werden. Bei QRTC handelt sich um ein international etabliertes und angewendetes Instrument, welches in der Schweiz bisher kaum zum Einsatz kam. Dies ist ein subventionsähnliches Förderinstrument. Die Besonderheit besteht darin, dass die Förderbeiträge mit der Steuerschuld verrechnet werden können.

Die Kostentragung erfolgt hierbei ausschliesslich durch den Kanton. Es wird festgelegt, dass die gewährten qualifizierenden Steuergutschriften mit den offenen Steuerschulden im Kanton Luzern des förderberechtigten Unternehmens verrechnet werden. Die Förderung wird damit betragsmässig von den im Kanton Luzern geschuldeten Steuern abgezogen.

# Absatz 1c

Hierbei wird der Fall geregelt, wenn eine Unternehmung nach § 81 Absatz 2 <u>StG</u> besteuert wird. Wenn ein Unternehmen eine qualifizierende Steuergutschrift erhält und nach § 81 Absatz 2 StG besteuert wird, wird die Anrechnung der Gutschrift nach

Massgabe der am Ende der Steuerperiode geltenden Einheiten unter Kanton und Gemeinden erfolgen. Dies bedeutet, dass die jeweilige Standortgemeinde und auch die Kirchengemeinden die Belastung mittragen. In diesen Einzelfällen ist die betroffene Einwohnergemeinde vorgängig anzuhören.

### Absatz 2

Die Förderbeiträge können nicht transferiert werden. Folglich ist kein Handel zwischen den Unternehmen mit den gewährten Förderbeiträgen möglich.

# Absatz 3

Die Art und die Fristen der Auszahlung der Förderbeiträge werden durch den Regierungsrat in der Verordnung geregelt.

### Absatz 4

Die Auszahlung kann durch die Behörden verweigert werden, sofern gegen die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller Schuldbetreibungen gemäss Art. 38 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) vorliegen oder ausstehende Zahlungen gegen über Behörden bestehen.

# § 16i Missbrauchsbekämpfung und Rückerstattung

### Absatz 1

Absatz 1 verweist auf § 10 des <u>Staatsbeitragsgesetzes</u>. Dieser hält fest, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat, die erforderlichen Unterlagen einzureichen, Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten zu gewähren hat. Mit solchen Massnahmen kann sichergestellt werden, dass keine Förderbeiträge missbräuchlich beantragt und ausgerichtet wurden.

### Absatz 2

Gestützt auf § 27 Absatz 4 des Staatsbeitragsgesetzes sind bei der Rückerstattung von Förderbeiträgen zusätzlich Verzugszinse seit der Auszahlung zurückzuerstatten. Eine Rückerstattung erfolgt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Unternehmen diese in Verletzung von Rechtsvorschriften erhalten hat oder wenn im Gesuch falsche Angaben gemacht wurden.

### Absatz 3

Hier wird die Anwendung von § 36 Absatz 3 des Staatsbeitragsgesetzes explizit ausgeschlossen. Fahrlässiges Handeln soll in Bezug auf die Ausrichtung der Förderbeiträge strafbar sein. Da es sich um hohe Förderbeiträge handeln kann, soll aufgrund der hohen Relevanz Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden.

# § 16j Berichterstattung

# Absatz 1

Jährlich berichtet der Regierungsrat im Jahresbericht gemäss § 18 <u>FLG</u> summarisch über die gewährten Förderbeiträge. Aufgrund dessen, dass die Höhe der konkret gewährten Förderbeiträge in direkter oder indirekter Weise Rückschlüsse auf Informationen über Unternehmen zulassen können, die unter das Steuer- und Amtsgeheimnis fallen (Art. 110 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG; SR Nr. <u>642.11</u>]), erfolgt die Berichterstattung summarisch. Dabei sollen keine Rückschlüsse auf spezifische Unternehmen möglich sein.

# § 16k Einsprache

### Absatz 1

Innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids über die Gewährung der Förderbeiträge können die Unternehmen gegen den Entscheid schriftlich Einsprache erheben.

### Absatz 2

Die Einsprache muss begründet und mit einem Antrag versehen eingereicht werden.

### Absatz 3

Die zuständige Stelle für den Einspracheentscheid ist diejenige Stelle, die den Entscheid über die Förderbeiträge erlässt. Die zuständige Stelle wird in der Verordnung benannt.

### Absatz 4

Für das Einspracheverfahren können amtliche Kosten wie beispielsweise Spruch- und Schreibgebühren erhoben werden.

### § 16l Beschwerde

### Absatz 1

Gegen die Einspracheentscheide der zuständigen Stelle kann Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht eingereicht werden.

# 5.2 Erläuterungen zur Verordnung über die Standortförderung

# § 1 Fokusprogramm Standortförderung

# Absatz 1

In dieser Bestimmung werden die Kriterien für die Aufnahme einer Massnahme ins Fokusprogramm Standortförderung genannt. Die Kriterien gelten grundsätzlich kumulativ.

# § 2 Gesuch

## Absatz 1

Vorliegend wird festgelegt, für welche Areale ein Gesuch für eine kantonale Kostenbeteiligung eingereicht werden kann. Es handelt sich dabei um kantonal bedeutende Areale wie Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und strategische Arbeitsgebiete (SAG), die der Kanton im Richtplan definiert, um dort wirtschaftliche Entwicklung in besonderem Masse zu ermöglichen.

# Absatz 2

Zeitlich hat die Gemeinde zu berücksichtigen, dass ein Gesuch erst gestellt werden kann, wenn ein Bauprojekt vorliegt. Dies bedeutet, dass die Planungsphase abgeschlossen sein muss.

# Absatz 3

Der Gemeinde wird hiermit aufgezeigt, welche Unterlagen für die Prüfung des Gesuchs erforderlich sind. Insbesondere müssen daraus, basierend auf einer detaillierten Aufstellung, die Gesamtkosten für die Erschliessung und die Restkosten plausibel ersichtlich sein. Es handelt sich nicht um eine abschliessende Aufzählung.

# § 3 Zuständigkeiten

## Absatz 1

Die Gesuchunterlagen sind der Dienststelle Raum und Wirtschaft einzureichen.

### Absatz 2

Das Gesuch wird von der Dienststelle Raum und Wirtschaft und der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur in den entsprechenden Zuständigkeiten geprüft. Auch die Prüfung des Baufortschritts, der Schlussabrechnung sowie der Bedingungen und Auflagen erfolgt durch diese beiden Dienststellen.

### Absatz 3

Der Regierungsrat sichert den Gemeinden den Beitrag mittels Entscheid zu. Wenn die Ausgabenhöhe die Kompetenz des Regierungsrates überschreiten, gelten die Vorgaben gemäss § 23 <u>FLG</u>. In diesem Fall kann der Regierungsrat gegenüber der Gemeinde unter Vorbehalt der entsprechenden kantonsrätlichen Genehmigung respektive der Genehmigung des Stimmvolkes die Beiträge zusichern und die kantonalen Leistungen allenfalls an Bedingungen und Auflagen im Sinne von § 4 Absatz 3 StaReG knüpfen.

# § 4 Anrechenbare Erschliessungskosten

#### Absatz 1

Gemäss § 9 Absatz 1g StaReG sind Beiträge für die Vergünstigung der Erschliessung von Grundstücken vorgesehen. Mit der vorliegenden Regelung wird festgehalten, dass dabei ausschliesslich Beiträge für die strassenseitigen Grund- und Groberschliessungen und die dadurch ausgelösten Ersatzmassnahmen ausgerichtet werden. Damit werden die Kosten für die Feinerschliessung von den anrechenbaren Erschliessungskosten ausgeschlossen. Die Unterscheidung zwischen den Begriffen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung erfolgt anhand der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, wie beispielsweise in § 11 Absatz 3 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 (SRL Nr. 736) und der Rechtsprechung. Die Grund- und Groberschliessung umfasst beispielsweise das übergeordnete Strassennetz und die Feinerschliessung jene Strassen, die Grundstücke erschliessen (beispielsweise Stichstrassen). Falls aufgrund neuer oder geänderter Grund- und Groberschliessungen gewisse Bauten und Anlagen weichen müssen und deshalb Ersatzmassnahmen vorzunehmen sind, sollen diese Kosten ebenfalls den kommunalen Erschliessungskosten angerechnet werden können. Eine Ersatzmassnahme kann beispielsweise erforderlich sein bei der Aufhebung eines SBB-Freiverlads, sofern dies im Sinne eines Realersatzes notwendig sein sollte.

# Absatz 2 und 3

Mit kantonalen Mitteln werden im Rahmen von § 9 Absatz 1g StaReG ausschliesslich Baukosten zur Erschliessung vergünstigt, Planungskosten hingegen nicht. Zum einen spricht der Gesetzgeber im § 9 Absatz 1g StaReG von Erschliessung und nicht von Planung derselben. Zum anderen ist die Abgrenzung, was genau Planungskosten sind, welche zum eigentlichen Projekt geführt haben, schwierig vorzunehmen. Auch Bewilligungskosten inklusive Rechtsmittelverfahren und Gutachterkosten werden nicht berücksichtigt. Finanzierungskosten werden als Betriebskosten qualifiziert und stellen ebenfalls keine Baukosten dar. Hingegen sind Kosten für den mit dem Projekt zusammenhängenden Landerwerb als Erschliessungskosten zu qualifizieren.

# § 5 Restkostenbeteiligung

# Absatz 1

Die Grundsatzbestimmung in § 3 StaReG, wonach Massnahmen zur Wirtschaftsförderung nur ergriffen werden dürfen, wenn die Mittel aus privater Initiative nicht ausreichen und nicht genügend gesetzliche oder anderweitige Hilfen zur Verfügung stehen, klärt, dass diese Vergünstigung subsidiär ist. Der Regierungsrat hat diese Subsidiarität mit dem Begriff «Restkosten» umschrieben.

### Absatz 2a

Darunter werden sämtliche Kostenbeteiligungen der öffentlichen Hand, beispielsweise Projektunterstützungen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP), der Förderung des öffentlichen Verkehrs, Finanzierung der Autobahnzubringer, kantonaler Mehrwertabgabe-Fonds, Beteiligungen aus Agglomerationsprogrammen oder dergleichen und von Privaten verstanden. Auch Anschlussbauwerke an Kantonsstrassen und der für diese gegebenenfalls erforderliche Landerwerb, die zufolge einer neuen kommunalen ESP-Erschliessungsstrasse notwendig werden, werden vom Kanton künftig gestützt auf die vorliegende Verordnung mitfinanziert. Von den relevanten Kosten solcher Anschlussbauwerke vorgängig in Abzug gebracht werden allenfalls lediglich jene Kosten, die an der betreffenden Stelle der Kantonsstrasse im massgeblichen Zeitraum auch ohne das neue Anschlusswerk (zulasten des Kantons) angefallen wären.

### Absatz 2b

Am 3. März 2013 hiessen die Stimmberechtigten die von den eidgenössischen Räten am 15. Juni 2012 beschlossene Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juli 1979 (RPG; SR 700) mit einem Ja-Anteil von knapp 63 Prozent gut. Die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes trat am 1. Mai 2014 in Kraft. Ein zentraler Bestandteil des revidierten Raumplanungsgesetzes bildet der Ausgleich planungsbedingter Mehr- und Minderwerte. Mit der revidierten Fassung wurde der mehr als 30 jährige Gesetzgebungsauftrag zur Schaffung eines Planungsausgleichs in Form einer Mindestregelung ergänzt (Art. 5 Abs. 1bis bis 1sexies RPG). Der Regierungsrat verabschiedete am 24. Januar 2017 die Botschaft zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRL Nr. 735) mit Schwerpunkt Mehrwertausgleich (B 72). Der Kantonsrat stimmte der Gesetzesvorlage an seiner Sitzung vom 19. Juni 2017 deutlich zu und hat damit die bundesrechtliche Verpflichtung umgesetzt, Planungsvorteile zu einem Satz von mindestens 20 Prozent auszugleichen. Mit § 105b Absatz 1 PBG wurde dieser Satz bei 20 Prozent festgelegt. Gemäss § 105b Absatz 1 PBG ist für Einzonungen, bei Um- und Aufzonungen in Gebieten mit Bebauungs- oder Gestaltungsplanpflicht bei Erlass oder Änderung eines Bebauungsplanes einen Mehrwertausgleich von 20 Prozent des Mehrwerts als Mehrwertabgabe zu entrichten. Der Gemeinde stehen bei Einzonungen 5 Prozent des Abgabebetrags als pauschale Entschädigung für ihren Veranlagungs- und Bezugsaufwand zu. Sie überweist 95 Prozent des Abgabebetrags an den kantonal verwalteten Fonds. Zusätzlich zu den 5 Prozent steht den Gemeinden die vollumfängliche Mehrwertabgabe für Um- und Aufzonungen zur Verfügung, welche sie mitunter für ESP-Projekte einsetzen können. Mit dem revidierten Planungs- und Baugesetz besteht für die Gemeinden im Weiteren die Möglichkeit, Infrastrukturverträge mit den Grundeigentümern abzuschliessen. Nachdem Massnahmen zur Wirtschaftsförderung gemäss § 3 StaReG nur ergriffen werden, wenn nicht genügend gesetzliche oder anderweitige Hilfe zur Verfügung stehen, wird von einer Gemeinde erwartet, dass sie alle möglichen Mittel ausschöpft, um die Kosten für solche Grossprojekte möglichst gering zu halten. Verzichtet sie auf mindestens wertgleiche Infrastrukturverträge für Um- und Aufzonungen, wird die fiktive Mehrwertabgabe nach maximalem Satz bei der Berechnung der Restkosten in Abzug gebracht. Projekte, welche in der Ausführung bereits so weit fortgeschritten sind, dass alle involvierten Grundstücke vor Einführung der Mehrwertabgabe-Bestimmungen im PBG ein-, auf- oder umgezont wurden, fallen nicht unter diese Bestimmung.

# § 6 Beitragsbemessung

Das Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik gibt die Grundlagen zur Bemessung der Beiträge vor.

### Absatz 1a

Gesuche von Gemeinden werden einzelfallweise geprüft. Die Verschiedenartigkeit der Projekte lässt keine Verallgemeinerungen zu. Folglich wird jedes Gesuch im Einzelfall geprüft und beurteilt.

### Absatz 1b

Massnahmen der Wirtschaftsförderung sind gemäss § 3 StaReG subsidiär. Unter diesem Gesichtspunkt ist bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen, ob die Gemeinde alles unternommen hat, um Beteiligungen aus privater und öffentlicher Hand miteinzubeziehen. Auch sind die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen. Die prüfenden Dienststellen berücksichtigen zudem bei der Beurteilung das Kosten-Nutzen-Verhältnis des jeweiligen Projekts.

### Absatz 1c

Aufgrund der einzelfallweisen Betrachtung unter Berücksichtigung der involvierten Interessen wird von einer maximalen Kostenbeteiligung von 50 Prozent gesprochen. Der zugesicherte Betrag versteht sich darum auch als maximales Kostendach. An Kostenüberschreitungen beteiligt sich der Kanton nicht. Aufgrund der mindestens hälftigen Finanzierung der Restkosten durch die Gemeinde wird diese ein grosses Interesse daran haben, die Restkosten tief zu halten und alle verfügbaren Mittel von anderen öffentlichen Stellen und Privaten auszuschöpfen.

# § 7 Auszahlung

### Absatz 1

Die Auszahlung der kantonalen Beiträge erfolgt in der Regel in jährlichen Tranchen entsprechend dem Baufortschritt sowie unter Berücksichtigung des für das entsprechende Jahr zur Verfügung stehenden Voranschlagskredits.

### Absatz 2

Im Rahmen des Projektabschlusses hat die Gemeinde die Gesamtkosten, die öffentlichen und privaten Beiträge sowie die kommunalen Restkosten detailliert auszuweisen. Die Schlusszahlung erfolgt auf der Basis der durch die Dienststelle Raum und

Wirtschaft und durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur genehmigten Schlussabrechnung. Um ein möglichst effizientes Controlling zu gewährleisten und um Missbrauch zu verhindern, können die beiden Dienststellen die nötigen Unterlagen einverlangen und externe Fachpersonen beiziehen. In diesem Rahmen erfolgen auch die Überprüfung der Schlussabrechnung und die Erfüllung aller Bedingungen und Auflagen.

### Absatz 3

Eine Rückerstattung erfolgt, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Unternehmen diese in Verletzung von Rechtsvorschriften erhalten hat, wenn im Gesuch falsche Angaben gemacht wurden, Bedingungen oder Auflagen missachtet wurden oder grössere Abweichungen vom Kostenteiler zu Ungunsten des Kantons feststellbar sind.

# § 8 Berechtigte Unternehmen

### Absatz 1

Förderberechtigt sind alle Unternehmen, die im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen sind und wirtschaftliche Präsenz, sei dies in Form von Räumlichkeiten oder Personal, im Kanton Luzern vorweisen können. Den juristischen Personen gleichgestellt sind natürliche Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und sich im kantonalen Handelsregister eintragen haben lassen. Es gibt Unternehmensformen, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister einzutragen wie beispielsweise Einzelfirmen ab 100'000 Franken Jahresumsatz, Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Zudem gibt es aber auch die Möglichkeit, dass sich Unternehmen oder auch Einzelfirmen mit einem Jahresumsatz von unter 100'000 Franken freiwillig eintragen lassen. Der Handelsregistereintrag vereinfacht und erhöht die Qualität für die Überprüfung der eingereichten Gesuche.

# § 9 Förderberechtigte Tätigkeiten und Massnahmen Absatz 1

Betriebe können nur langfristig überleben und prosperieren, wenn sie innovativ sind. Die wichtigste Quelle von Innovation ist Forschung und Entwicklung. Mit dem Schwerpunkt sollen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und Investitionen gefördert werden. Dabei soll ein spezielles Augenmerk auf bestehende, besonders innovationsintensive Unternehmen gelegt werden und weiterhin überdurchschnittlich attraktiv sein für vielversprechende Neuansiedlungen und Startup-Unternehmen im Kanton Luzern. Um mit internationalen Vorgaben konform zu sein, fusst die Definition der förderberechtigten Tätigkeiten auf der Verordnung über die Begriffsbestimmungen aus der Mitteilung der Kommission der Europäischen Union über den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01).

Konkret gefördert werden sollen Grundlagenforschung, industrielle Forschung sowie experimentelle Entwicklung – sofern sie den fünf Hauptkriterien gemäss OECD-Frascati-Handbuch und den Managementfunktionen im Sinne der DEMPE-Funktionen entsprechen.

Grundlagenforschung bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

Industrielle Forschung bezeichnet planmässiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschliesslich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Experimentelle Entwicklung bezeichnet Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschliesslich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmassnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Massnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschliessen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemässigen oder regelmässigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

# § 10 Bemessungsgrundlagen

# Absatz 1

Absatz 1 hält fest, dass die Personalaufwendungen, Investitionsaufwendungen und Auftragsforschungsaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation den Anknüpfungspunkt für das Förderelement bilden («Innovationsaktivitäten»).

# Personalaufwendungen

Ein grosser Anteil der Kosten, die den Unternehmen durch Forschung und Entwicklung entstehen, sind Personalkosten. In der Schweiz sind die Personalkosten eher hoch im Vergleich zu Standorten im Ausland. Somit erscheint es sinnvoll, die Bemessung anhand der Aufwendungen für das entsprechend spezialisierte Personal anzusetzen. Diesbezüglich wird die Bruttolohnsummen in den Lohnausweisen als Bemessungsgrundlage beigezogen.

# Investitionsaufwendungen

Um im Bereich Forschung und Innovation tätig zu sein, erfordert dies meist Investitionen in teure Infrastrukturen und Anlagen. Als weitere Bemessungsgrundlage werden deshalb Abschreibungen auf Investitionen in Infrastrukturen und Anlagen als Bemessungsgrundlage herangezogen.

# Auftragsforschungsaufwendungen

Viele Unternehmen lagern regelmässige Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation als Auftragsforschung an andere Marktteilnehmer aus. Um so viele Tätigkeiten wie möglich im Bereich Forschung und Entwicklung fördern zu können, wird dementsprechend auch die Auftragsforschung als Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

### Absatz 2

Zur Bemessung werden die Aufwendungen während eines Kalenderjahrs herangezogen. Massgebend ist dabei dasjenige Jahr, das dem Jahr, in dem das Gesuch eingereicht wird, ein Jahr vorangeht. Sofern das Geschäftsjahr eines Unternehmens nicht dem Kalenderjahr entspricht, dann gilt als Bemessungsgrundlage der letzte ordentlich revidierte Abschluss vor dem 1. Januar des jeweiligen Gesuchsjahres.

### Absatz 3

In Absatz 3 wird festgehalten, welche Unterlagen und Angaben ein Unternehmen mit dem Gesuch einzureichen hat. Die getätigten Aufwendungen und Investitionen sind durch eine Jahresrechnung nachzuweisen, die von einer Revisionsgesellschaft ordentlich revidiert wurde (Art. 727 und 957 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (OR; SR 220). Eine solche Revisionsgesellschaft muss gemäss § 4 Absatz 3 von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) staatlich beaufsichtigt sein. Durch die Überprüfung durch eine solche Revisionsgesellschaft wird sichergestellt, dass die Gesuche einheitlich geprüft werden können, da die im Gesuch gemachten Angaben bereits qualitativ kontrolliert wurden. Zudem testiert die Revisionsstelle dabei die Korrektheit der im Gesuch erfassten Daten. Dies bildet eine verlässliche Grundlage für den Kanton, die Gesuche zu prüfen. Untersteht ein Unternehmen nicht der gesetzlichen ordentlichen Revisionspflicht gemäss Art. 727 OR, kann sich dieses gestützt auf Art. 727 Absatz 3 OR freiwillig einer ordentlichen Revision unterstellen. Somit können faktisch alle Unternehmen und auch Selbständigerwerbende ein Gesuch einreichen.

Weiter setzt der Kanton Luzern in Einklang mit der Kantonsstrategie voraus, dass die geförderten Unternehmen nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit wirtschaften. Mit dem Gesuch ist daher ein Bericht über nichtfinanzielle Belange im Sinne von Art. 964b OR einzureichen. Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO2-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption.

Ausserdem sind die im Bereich Forschung und Innovation tätigen Arbeitnehmenden auf Basis der Stellenbeschriebe zu benennen. Dabei sind Angaben zu Namen, Personal- und Sozialversicherungsaufwand, Funktion und Arbeitspensum zu machen.

### § 11 Fördersätze

### Absatz 1

Personalaufwendungen werden mit 30 Prozent gefördert, Investitionsaufwendungen im Sinne von Abschreibungen mit 20 Prozent und Auftragsforschungsaufwendungen mit 10 Prozent. Der Regierungsrat hat gemäss § 16d des Gesetzes über die Standortförderung und Regionalpolitik die Kompetenz, die Fördersätze jährlich festzulegen.

# § 12 Auszahlungsart

### Absatz 1

Absatz 1 hält die Auszahlungsfrist von qualifizierenden Steuergutschriften fest. Denn übergeordnetes Regelwerk (GloBE Mustervorschriften der OECD) hält fest, dass Steuergutschriften nur als qualified refundable tax credit (QRTC) anerkannt werden, wenn sie innert vier Jahren mit Steuerforderungen verrechnet oder ausbezahlt werden. Können Steuerforderungen nicht verrechnet werden, müssen diese spätestens nach vier Jahren ausbezahlt werden (siehe § 16h Absatz 4 StaReG). Dies gilt als Voraussetzung, dass die gewährten QRTC nicht als Einkünfte gelten gemäss den GloBE Mustervorschriften. Diese QRTC bestehen gewinnunabhängig. Die Förderung wird damit betragsmässig von den kantonalen Steuerschulden abgezogen. Steuergutschriften, welche die Voraussetzungen eines QRTC nicht erfüllen, werden als «Non-Qualified Refundable Tax Credits» (non-QRTCs) bezeichnet.

# Absatz 2

Finanzhilfen werden im Gegensatz zu qualifizierenden Steuergutschriften direkt ausbezahlt. Da die eingereichten Gesuche zuerst eingehend geprüft werden müssen, erfolgt die Auszahlung nach der Überprüfung. Nach sorgfältiger Prüfung der Gesuchsunterlagen und positivem Entscheid wird die Finanzhilfe innert angemessener Frist ausbezahlt. Diese Frist wird in der Verordnung geregelt.

# § 13 Fristen

# Absatz 1

Gesuche für Finanzhilfen sind bis zum 30. April des jeweiligen Gesuchsjahres einzureichen. Treffen Gesuche auf Förderung nach diesem Datum ein, werden sie nicht berücksichtigt.

# Absatz 2

Der Entscheid über die Gewährung von Förderbeiträgen wird durch die zuständige Stelle bis zum 30. September des jeweiligen Gesuchsjahres eröffnet.

# § 14 Zuständige Stelle

# Absatz 1

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist für den Vollzug der einzelbetriebliche Forschungs- und Innovationsförderung zuständig und ist gestützt auf § 16g des Gesetzes über die Standortförderung und die Regionalpolitik die erste Entscheidinstanz. So werden auch die Gesuche von der Dienststelle Raum und Wirtschaft entgegengenommen und geprüft. Sie berechnet die auszurichtenden Förderbeiträge und fertigt die Entscheide aus. Weiter gehören auch die Auszahlung und allfällige Verrechnung

von Beiträgen und die Berichterstattung an den Regierungsrat zu ihren Aufgaben. Für den technischen, fachlichen und organisatorischen Vollzug kann die Dienststelle Dritte beiziehen.

### Absatz 2

Die zuständige Stelle kann weitere Einzelheiten für das Verfahren festlegen, insbesondere die Details zu den einzureichenden Angaben und Nachweise in den Gesuchsunterlagen. Sie kann weitere Vorgaben für die Gesuchseinreichung definieren.

# § 15 Übergangsbestimmungen zu § 13

Aufgrund des Zeitplans des Inkrafttretens der Bestimmungen zur einzelbetrieblichen Standortfördermassnahmen gelten für das erste Gesuchsjahr abweichende Fristen als in § 13 dieser Verordnung geregelt.

# 6 Auswirkungen

# 6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Zusammengefasst ergeben sich aufgrund der aktuell geplanten Massnahmen und den aktuell im AFP 2025-2028 für die Weiterentwicklung der Standortförderung ab 2026 eingestellten Mitteln folgende finanziellen Auswirkungen:

Massnahme	Kosten in Mio. Franken	
Massnahmen zur Standortförderung im engeren Sinne		
zu Gunsten der Luzerner Unternehmen		
Steuerfusssenkung juristische Personen	23	
Luzerner Innovationsbeitrag	160*	
Förderung des Startup- und Innovationsökosystems	6*	
Unterstützung internationaler Schulen	1,5*	
Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen	7,5*	
Service-Offensive	2*	
Zwischentotal	200	
Massnahmen zur Standortförderung im weiteren Sinne		
zu Gunsten der Luzerner Bevölkerung		
Steuerfusssenkung natürliche Personen	70	
Familienergänzende Kinderbetreuung	22,7	
Regionale Kulturförderung	6	
Onlineschalter	1,3	
Zwischentotal	100	
Total	300	

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen der geplanten Massnahmen

Die Mittel für die Massnahmen zur Standortförderung werden jährlich anhand der Wirtschaftsentwicklung und der Entwicklung des Staatshaushaltes im AFP-Prozess neu geplant und festgelegt. Sollten es die Wirtschaftsentwicklung oder die Entwicklung des Staatshaushaltes erfordern, müssen die Mittel für die Standortmassnahmen

<sup>\*</sup> Diese Mittel werden Teil der neuen Aufgabenbereichs Wirtschaft der Hauptaufgabe H8 Volkswirtschaft und Raumordnung im Aufgaben- und Finanzplan sein.

flexibel erhöht oder gesenkt werden können. Die Standortmassnahmen sind daher überwiegend so ausgestaltet, dass ihre Kosten flexibel auf die jeweils verfügbaren Mittel angepasst bzw. Massnahmen auch wieder aufgehoben werden können.

Der Regierungsrat hat beschlossen, dass für die Standortförderungsmassnahmen im engeren Sinn ein neuer Aufgabenbereich in der Dienststelle Raum und Wirtschaft geschaffen werden soll. Dies erhöht die Transparenz und trägt der finanziellen Dimension der neuen Leistungen gebührend Rechnung. Die Leistungsgruppe Wirtschaft des bisherigen Aufgabenbereichs 2032 soll in diesen neuen Aufgabenbereich übertragen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommission Wirtschaft und Abgaben des Kantonsrats (WAK) auch im AFP-Prozess vollständig für die Wirtschafts- und Standortförderung zuständig ist. Nicht Teil des neuen Aufgabenbereichs sind steuerliche Massnahmen wie die Steuerfusssenkung für juristische Personen, weil es sich hierbei nicht um eigentliche Ausgaben handelt. Ebenfalls nicht integriert werden die Massnahmen der Standortförderung im weiteren Sinn.

Betreffend personelle Auswirkungen ist absehbar, dass bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft ein Bedarf an zusätzlichen 4 Vollzeitstellen entstehen wird. Die Finanzierung dieser Stellen wird aus den im AFP bereits eingeplanten Budgets erfolgen. Es ergeben sich keine zusätzlichen Aufwände zu den oben in der Tabelle 1 dargestellten Kosten.

### 6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Weiterentwicklung der Standortförderung hat das Ziel, die Standortattraktivität des Kantons Luzern und die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern. Davon profitieren auch die Gemeinden ganz direkt. Einerseits wirken sich die allgemeinen Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft wie namentlich die Innovationsförderung positiv auf die Sicherung der von den Unternehmen geleisteten kommunalen Steuern und Abgaben aus. Andererseits profitieren die Gemeinden vom kantonalen Engagement in den Bereichen Verfügbarkeit und Erschliessung von Wirtschaftsflächen, der familienergänzenden Kinderbetreuung, der regionalen Kulturförderung und dem Onlineschalter.

## 7 Weiteres Vorgehen

Folgende Meilensteine werden im Projekt durchlaufen.

Zeitpunkt	Meilenstein
10. März bis 9. Juni 2025	Vernehmlassung
September 2025	Verabschiedung Kantonsratsbotschaft durch Regierungsrat
März 2026	2. Lesung durch Kantonsrat
Juni 2026	Verabschiedung Volksbotschaft durch Regierungsrat
September 2026	Volksabstimmung (obligatorisches Referendum)
1. Oktober 2026	Inkrafttreten

Wie in der Ausgangslage erwähnt, wurden die internationalen und nationalen Entwicklungen im Standortwettbewerb analysiert und in die vorliegende Botschaft eingearbeitet. Der Regierungsrat behält die erwähnten Entwicklungen jedoch weiterhin im Auge, um gegebenenfalls im weiteren Vorgehen adäquat darauf reagieren zu können.

# Verzeichnis der Beilagen

Anhang 1	Projektorganisation
Anhang 2	Standortförderung im internationalen und interkantonalen Vergleich
Anhang 3	Analyse: Positionierung und Potential in den Standortfaktoren
Beilage 1	Entwurf Änderung Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik (StaReG)
Beilage 2	Synopse zur Änderung Gesetz über die Standortförderung und die Regionalpolitik (StaReG)
Beilage 3	Entwurf Verordnung über die Standortförderung (StaFöV)

## **Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement**

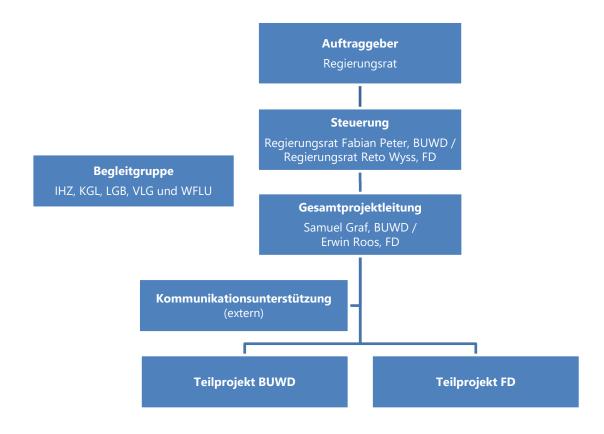
Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch

### **Finanzdepartement**

Bahnhofstrasse 19 6002 Luzern Telefon 041 228 55 67 Info.fd@lu.ch

www.lu.ch

# **Anhang 1 - Projektorganisation**



# Anhang 2 – Standortförderung im internationalen und interkantonalen Vergleich

### Internationaler Vergleich

Steuergutschriften sind in den **USA** ein seit langem bewährtes Instrument, um die Steuerlast indirekt zu reduzieren. Unter der Administration Trump wurden diese Instrumente stark gefördert sowie unter der Administration Biden weitergeführt bzw. erheblich ausgebaut. Bedeutende Fördergebiete in den USA sind Forschung und Entwicklung (F&E), Klimapolitik und Infrastruktur. Internationale Unternehmen in Sektoren wie Pharma, übrige Life Sciences und Informationstechnologie erreichen nach Abzug von Förderbeiträgen in Form von Steuergutschriften («Tax Credits») eine Steuerbelastung von deutlich unter 15 Prozent. Im Januar 2025 hat die Trump Administration einen vollständigen Rückzug aus dem Global Corporate Tax Deal verkündet.<sup>4</sup>

In der **Europäischen Union** werden Förderanreize in verschiedenen Gebieten stark eingesetzt. Als Reaktion auf die Förderprogramme in den USA hat die EU im März 2023 das sog. «Temporary Crisis and Transition Framework» (TCTF) ins Leben gerufen. Das TCTF soll den Mitgliedstaaten ermöglichen, Fördermittel im Bereich erneuerbare Energien bereitzustellen.

Zudem bestehen auch in den einzelnen Ländern Steuergutschriften für verschiedene Bereiche. 2020 wurde in **Deutschland** eine steuerlicher Forschungs- und Entwicklungsförderung in Form einer sogenannten «Forschungszulage» eingeführt. Die steuerliche Förderung soll den Investitionsstandort Deutschland stärken und die Forschungsaktivitäten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen anregen.

In **Frankreich** wird die Förderung durch eine qualifizierende Steuergutschrift ausbezahlt. Diese Steuergutschrift steht zur Verfügung, sobald das Unternehmen in einem Kalenderjahr förderfähige Forschungs- und Entwicklungsausgaben hat. Die genauen Voraussetzungen für Förderbeiträge in den Bereichen Grundlagenforschung, angewandte und industrielle Forschung sowie sonstige Forschung und Entwicklung werden detailliert reglementiert. Ähnlich wie in Deutschland sollen die sogenannte «credit d'impot recherche» (CIR) Anreize für vermehrte Forschung und Entwicklung vor allem auch bei kleineren und mittleren Unternehmen auslösen.

**Singapur** wird als ein führendes Zentrum für Wissenschaft und Innovation angesehen. In Asien gilt es als Hauptkonkurrenzstandort der Schweiz. Singapur bietet Unternehmen seit längerem verschiedene Anreize für Ausgaben in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Innovation Produktion und weiteren Geschäftsaktivitäten an. Singapur hat einen Gesetzentwurf erarbeitet, der die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung mit Wirkung ab 1. Januar 2025 vorsieht.<sup>5</sup> Bereits Anfang 2024 hat Singapur die Einführung einer neuen Steuergutschrift (QRTC) in Form des «Refundable Investment Credit (RIC)» kommuniziert.

 $<sup>^{4} \, \</sup>underline{\text{https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/2025/01/the-organization-for-economic-co-operation-and-development-oecd-global-tax-deal-global-tax-deal/}$ 

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> KMPG, Steuerliche Förderung von F&E in der Schweiz, Wettbewerbsfähigkeit der steuerlichen F&E-Investitionsförderung in der Schweiz, Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). (https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/dienstleistungen/publikationen/publikationsdatenbank/steuerliche-foerderung-f-e.html)

### Interkantonaler Vergleich

In der Schweiz werden direkte Beiträge an Unternehmen bisher eher selten eingesetzt. Das gilt auch für den Kanton Luzern. Auf absehbare Zeit dürfte sich diese Situation jedoch grundlegend verändern, weil die Standortattraktivität für international bedeutende Unternehmen nicht mehr über eine tiefere Gewinnsteuer sichergestellt werden kann und Alternativen gefragt sind.

Der Kanton **Zug** will künftig rund 340 Millionen Franken für kantonale Standortmassnahmen einsetzen. Dabei konzentriert sich der Kanton Zug auf drei Felder: Soziale Massnahmen (bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot, höhere Kantonsbeiträge an Privatschulen sowie Investitionen ins Wohnungswesen), Infrastruktur und Projekte (z.B. Förderung Blockchain-Technologie) sowie direkte Förderbeiträge an Unternehmen für Nachhaltigkeit und Innovation. Vorerst in den ersten drei Jahren (2026 bis 2028) soll eine fixe Summe von maximal 150 Millionen Franken an die Unternehmen gehen. Später kann diese Summe angepasst werden.

Der Kanton **Nidwalden** will ab 2026 den Kinderabzug und den Abzug für Fremdbetreuungskosten erhöhen. Mit rund 2 Millionen Franken sollen Forschung und Entwicklung von Nidwaldner Unternehmen sowie innovative Nachhaltigkeitslösungen stärker gefördert werden.

Der Kanton **Basel-Stadt** hat am 25. Juni 2024 das «Basler Standortpaket» vorgestellt. Es umfasst neben steuerlichen Aspekten ein einzelbetrieblich wirkendes Förderbeitragssystem. Das Förderbeitragssystem fördert drei unternehmerische Tätigkeiten in den Bereichen Innovation (Forschung und Entwicklung), Gesellschaft (Förderung freiwillige Elternzeit) sowie Umwelt. Dazu legt der Kanton zwischen 150-300 Millionen Franken jährlich in einen Fonds und begleicht die Förderbeiträge daraus. Der Gesetzesentwurf geht ohne Vernehmlassung direkt ans Parlament. Die Verordnung wird parallel dazu erarbeitet. Das System ist per 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Im Dezember 2023 hat der Kanton **Graubünden** die Einführung einer qualifizierenden Steuergutschrift (QRTC) als neues Standortförderungsinstrument in die Vernehmlassung gegeben. Es ist vorgesehen, volkswirtschaftlich erwünschte unternehmerische Massnahmen mit Steuergutschriften zu fördern. Die Förderung ist an verschiedene Voraussetzungen bzw. Kriterien geknüpft. Steuergutschriften sollen Unternehmen gewährt werden können, die bedeutend beitragen zur Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton, zur Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation oder zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit. Im September 2024 hat die Regierung die entsprechende Botschaft zuhanden des Grossen Rats für die Behandlung in der Dezembersession 2024 verabschiedet. Das Gesetz soll im Jahr 2025 in Kraft treten.

Im Kanton **Schwyz** hat der Kantonsrat November 2023 die neue Strategie «Wirtschaft und Wohnen» verabschiedet. Die Strategie wurde in Kenntnis der internationalen steuerlichen Entwicklungen erarbeitet. Die Strategie sieht beispielsweise vor, die kantonale Unterstützung von Kinderbetreuung auszubauen oder die Bedingungen für Startups zu verbessern. Auf ein Förderbeitragssystem verzichtet der Kanton Schwyz vorderhand.

Der Regierungsrat des Kantons **Zürich** hat im April 2024 die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, verschiedene Massnahmen zur Stärkung der Standortattraktivität in die Wege zu leiten. Neben gezielten Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen sollen namentlich die Themenfelder Raumfahrt, Digital-Health und nachhaltigerer Flugverkehr gestärkt werden. Förderbeiträge oder ähnliche Systeme sind darin nicht vorgesehen.

# Anhang 3 - Analyse: Positionierung und Potential in den Standortfaktoren

### **Innovation**

Bei der Innovation liegt der Kanton Luzern gemäss dem UBS-Wettbewerbsindikator im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld, deutlich hinter den führenden Kantonen Zug und Basel-Stadt. Massgebende Indikatoren sind der Anteil Beschäftigte in Branchenclustern sowie in Forschung und Entwicklung, die Anzahl Patentanmeldungen und Startups pro Einwohner oder Neugründungen.

Mit der Steuergesetzrevision 2025 wird der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und neu mit einer Entlastung von 90 Prozent besteuert (sog. Patentbox). Im Steuergesetz (StG; SRL Nr. 620) wurde ausserdem die gesetzliche Grundlage geschaffen, die es erlaubt, einen Abzug für Forschung und Entwicklung einzuführen. Der Entscheid zur Einführung wurde dem Regierungsrat übertragen. Diese Massnahmen sollen dazu beitragen, die Innovation und Forschungstätigkeit vor Ort anzuregen. Zu beachten ist, dass diese Massnahmen den grossen, international tätigen Unternehmen am Standort Luzern keine Vorteile mehr bringen. Als Ansatzpunkt sieht der Regierungsrat darum, unternehmerische Tätigkeiten im Bereich Forschung und Innovation gezielt zu fördern.

Neben der Bestandespflege sind Neugründungen und Innovationen eine wichtige Basis für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg. Startups sind ein Teil einer innovativen Unternehmenslandschaft. In den Kantonen Zürich und Waadt gibt es im Umfeld der eidgenössischen Hochschulen ETH und EPFL dynamische Startup-Ökosysteme. Dagegen ist die Gründungsquote und Innovationskraft im Kanton Luzern verglichen mit anderen Kantonen noch unterdurchschnittlich. Bisher engagiert sich der Kanton Luzern über eine finanzielle Beteiligung am Technopark Luzern an der Startup-Förderung. Seit vier Jahren unterstützt der Kanton Luzern zusammen mit den Zentralschweizer Kantonen und dem Bund im Rahmen einer Anschubfinanzierung das Startup-Programm \*zünder. Ziel des Programms ist die Ausbildung (Accelerator) und Vernetzung von Gründerinnen und Gründer solcher Startup-Unternehmen.

Die Ansiedlung von Startups im Kanton Luzern und in der Zentralschweiz bringt innovative und unternehmerische Arbeitskräfte. Diese tragen zu einem modernen und attraktiven Image des Wirtschaftsstandortes bei. Die Universität Luzern und die Hochschule Luzern bieten gute Voraussetzungen für ein florierendes Startup Umfeld. Entsprechend soll die Startup-Förderung eine wirtschaftspolitische Schlüsselmassnahme sein.

### Arbeitskräftepotenzial

Wissen und Können stellen zentrale individuelle und gesellschaftliche Ressourcen dar. Der Bildungsstand ist ein wichtiger Faktor für die persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten. Er bildet ebenfalls den Grundstock an Humankapital in einer Volkswirtschaft. Eine besser ausgebildete Bevölkerung generiert in der Regel eine höhere Wertschöpfung. Ferner macht die lokale Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften den Kanton für Unternehmen attraktiver.

Produzierende und kaufmännische Unternehmen sind auf Arbeitskräfte mit einer Ausbildung im Bereich der Berufsbildung angewiesen. In wissensintensiven Wirtschaftsbereichen sind hochqualifizierte Mitarbeiter ein zentraler Produktionsfaktor. Im Vergleich zu den anderen Kantonen bewegt sich Luzern hier stabil im vorderen Mittelfeld. Der Kanton entwickelt die Berufsbildungs-, Weiterbildungs- und Hochschulbildungsangebote stetig weiter. Die HSLU nimmt insbesondere im Bereich Weiterbildungen eine wichtige Rolle ein in der Schweizer Fachhochschullandschaft. 2021 hat die Luzerner Stimmbevölkerung grünes Licht gegeben für den Ausbau des Campus Horw. Dort sollen dereinst die Infrastruktur des Departements Technik & Architektur der Hochschule Luzern saniert und erweitert, die Pädagogische Hochschule Luzern angesiedelt und hochschulnahe, forschungsinteressierte Unternehmen ansässig werden. 2023 wurde die Universität Luzern um zwei weitere Fakultäten ergänzt. Mit der Revision des Luzerner Universitätsgesetzes konnte das bisherige Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin zu einer Fakultät umgewandelt werden. Zudem wurde eine neue Fakultät für Verhaltenswissenschaften und Psychologie geschaffen. Schliesslich weist der Kanton Luzern eine Vielzahl von regional und national etablierten Bildungsinstitutionen der Höheren Berufsbildung aus, welche fast ausschliesslich privat organisiert sind. Sowohl das Bildungsangebot wie auch die Anzahl Studierende sind in den letzten Jahren stetig gewachsen, sodass das Angebot der Höheren Berufsbildung im Kanton Luzern im nationalen Vergleich sehr gut dasteht.

Der Kanton Luzern finanziert seine Hochschulen im Vergleich mit anderen Regionen mit tiefen Grundbeiträgen. Die Folgen dieser Situation werden kontrovers diskutiert. Unbestritten ist, dass die Hochschulen dadurch stark von der Entwicklung der Studierendenzahlen abhängig sind. Um kurzfristige Schwankungen besser aufzufangen will die Regierung das Eigenkapital der Hochschulen erhöhen. Eine Anpassung der Trägerfinanzierung würde die Situation für die Hochschulen verbessern.

Eine wesentliche Herausforderung ist und bleibt der Fachkräfte- bzw. Arbeitskräftemangel. Er stellt bei vielen Unternehmen in der Zentralschweiz aktuell eine grosse Sorge dar<sup>6</sup> und verhindert vielerorts das Wachstum. Angesichts der demographischen Entwicklung ist keine Entspannung zu erwarten. Im Gegenteil: Der Wettbewerb um Arbeitskräfte dürfte sich weiter verschärfen. Mit der Steuergesetzrevision 2025 wird der Abzug für die Drittbetreuung von Kindern (von 6'100 Franken) auf 20'000 Franken erhöht. Damit strebt der Kanton Luzern an, das Fachkräftepotenzial durch Erwerbsanreize besser auszunutzen. Der Kanton Luzern wird gefordert sein, in diesem Bereich weitere Massnahmen zu ergreifen. Ansatzpunkt können sein, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter zu verbessern oder ein solides Angebot an internationalen Schulen zu unterstützen. Zudem sind Unternehmen, die im internationalen Arbeitsmarkt Spezialistinnen und Spezialisten rekrutieren, darauf angewiesen, speditiv und unbürokratisch an die notwendigen Arbeitsbewilligungen zu erhalten.

#### **Erreichbarkeit**

Eine gute Erreichbarkeit ermöglicht einen schnellen Zugang zur Infrastruktur sowie zu Beschaffungs- und Absatzmärkten. Mit dem Flughafen Zürich als wichtigen Kno-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Konjunkturumfrage: Absatzschwierigkeiten nehmen zu (<a href="https://www.ihz.ch/news/artikel/konjunkturumfrage-de-zember-2023/">https://www.ihz.ch/news/artikel/konjunkturumfrage-de-zember-2023/</a>)

tenpunkt ist der Kanton Luzern international gut angeschlossen. Verbesserungspotential bieten der Durchgangsbahnhof und Bypass, welcher die Reisezeit verkürzt und so die Erreichbarkeit des Kantons erhöht.

Selbst der steuergünstigste Standort mit spezialisierten Arbeitskräften kann für ein Unternehmen ungeeignet sein, wenn kein entsprechendes Geschäftsumfeld vorhanden ist. Produktionsseitig sind die meisten Unternehmen auf Zulieferer, Geschäftspartner und subsidiäre Dienstleister angewiesen. Zudem fördert die räumliche Nähe zu anderen Unternehmen, insbesondere in gleichen oder verwandten Branchen, den Austausch und die Kumulation von Wissen. Der Kanton Luzern liegt bezüglich Erreichbarkeit im Vergleich zu anderen Kantonen im Mittelfeld. Die Nähe zum Flughafen Zürich sowie die Hochschulen wirken sich für die Stadt und den Kanton Luzern positiv aus. Weil sich gewisse Parameter wie die Lage von Flughäfen und Metropolräumen nicht verändern lassen, finden sich für den Kanton Luzern Ansatzpunkte an anderen Orten.

Mit den Infrastrukturprojekten Durchgangsbahnhof und Bypass plant der Bund im Kanton Luzern zwei gewichtige Massnahmen. Flankiert werden diese Bestrebungen mit dem laufenden Ausbau bzw. Optimierung des öffentlichen Verkehrs und des Kantonsstrassennetzes. Der Kanton Luzern hat in den vergangenen Jahren mehrere wichtige strategische Planungsinstrumente und -grundlagen mit Mobilitätsbezug erarbeitet oder revidiert. Auch das bestehende Radroutenkonzept wird zurzeit überarbeitet. Bereits verabschiedet hat der Kantonsrat das Bauprogramm 2023-2026 und den ÖV-Bericht 2022-2025 (mit dem Projekt «Zukunft Mobilität im Kanton Luzern» (ZuMoLu)). 2023 hat Bund das Luzerner Agglomerationsprogramm der 4. Generation als gut beurteilt. Er unterstützt Projekte im Umfang von über 47 Millionen Franken. Diese tragen u.a. dazu bei, den Verkehr in der Agglomeration Luzern besser zu bewältigen.

An den Standorten mit der höchsten Erschliessungsgunst hat der Kanton im kantonalen Richtplan wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) definiert. Diese gilt es planerisch so weit zu bringen, dass tatsächlich attraktive Flächen für Unternehmen zur Verfügung stehen. Konkrete Probleme lassen sich dabei auch in der Feinerschliessung dieser ESP identifizieren. Hier obliegt die Feinerschliessung des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts der Standortgemeinde. Die Umsetzung solcher Projekte gestaltet sich regelmässig als schwierig, was die Entwicklung dieser wirtschaftlichen Vorrangflächen stark behindert.

#### Kostenumfeld

Bei der Steuerbelastung für juristische Personen schneidet der Kanton Luzern im nationalen Vergleich hervorragend ab. Nur Zug und Nidwalden haben 2024 einen tieferen Gewinnsteuersatz für Unternehmen. Dieser Standortvorteil wird mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung für grosse, international tätige Unternehmen wegfallen. Alle Massnahmen der Steuergesetzrevision 2025 (Reduktion Kapitalsteuer oder höhere Entlastung Patentbox) sind für die Unternehmen wirkungslos, die von der OECD-Mindestbesteuerung betroffen sind. Für diese stehen praktisch keine attraktiven Steuerinstrumente mehr zur Verfügung. Es braucht darum zwingend neue Anstrengungen, für diese Unternehmen attraktiv zu bleiben.

Im Jahr 2021 führte das Institut für Betriebs- und Regionalökonomie der Hochschule Luzern – Wirtschaft (HSLU) für den Kanton Luzern eine Analyse zur administrativen Belastung der KMU durch. Demnach empfinden drei Viertel der befragten Unternehmen die administrative Belastung als eher hoch oder hoch. Zudem nimmt diese Belastung in der Wahrnehmung einer Mehrheit der Befragten stetig zu. Neben der Kritik an der administrativen Belastung heben die Unternehmen auch zahlreiche Bereiche hervor, die sie als effizient und kundenorientiert bewerteten. Als griffige Lösungsansätze benennen die Befragten möglichst einfache, schnelle, verbindliche und koordinierte Verwaltungsabläufe sowie nachvollziehbare digitale Prozesse und gut erreichbare Vollzugsstellen.

Der Bedarf an digitalem Prozessen ist im Kanton Luzern anerkannt und mit dem Planungsbericht zur Strategie des digitalen Wandels hat sich der Kanton jüngst einen politischen Handlungsrahmen gegeben. Mithilfe des Programms Luzern Connect koordiniert der Kanton die Querschnittsziele aus dem Planungsbericht und setzt diese um. Für alle Organisationseinheiten der Verwaltung soll Luzern Connect einerseits eine Orientierung bieten, wie sie den digitalen Wandel angehen können und andererseits sollen sie auf diesem Weg Unterstützung erhalten.

Potential sieht der Regierungsrat weiterhin in einer stärkere Kunden- und Serviceorientierung der Verwaltung. Einfach ansprechbare Verwaltungsstellen, persönliche Kommunikation auf Augenhöhe sowie transparente Vollzugs- und Entscheidungsprozessen transparent die Akzeptanz für administrative Aufgaben und Entscheide. Eine empathische und konstruktive Grundhaltung unterstützt die partnerschaftliche Lösungsfindung. Nachvollziehbare Begründungen bei ablehnenden Entscheiden steigern die Akzeptanz für Verwaltungshandlungen.

### Struktur

Rund 99 Prozent aller Unternehmen im Kanton Luzern sind entweder Mikro-, Kleinoder mittelgrosse Unternehmen und gehören somit zu den KMU. Das gleiche Bild zeigt sich auch in den Nachbarkantonen und in der Schweiz. Bei der Beschäftigung ist die Bedeutung der KMU kleiner. Im Jahr 2021 arbeiteten im Kanton Luzern knapp 70 Prozent aller Beschäftigten in einem KMU und gut 30 Prozent in einem Grossunternehmen. Gemessen an der Bedeutung für die Beschäftigung haben im Kanton Luzern das Gesundheits- und Sozialwesen sowie das Baugewerbe in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Die beiden anderen grossen Branchen, die Warenherstellung sowie der Handel, haben dagegen an Bedeutung verloren. Fast drei Viertel aller Beschäftigten im Kanton Luzern sind (2021) im Dienstleistungssektor tätig. In der Zentralschweiz liegt dieser Wert nahezu gleichauf. Verglichen mit der ganzen Schweiz sind der Landwirtschafts- und der Industriesektor in Luzern beschäftigungsmässig deutlich bedeutender.<sup>7</sup>

Der Tourismus ist für einzelne Gebiete im Kanton Luzern ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, von dem regional viele Arbeitsplätze abhängen. Die Hotels- und Kurbetriebe im Kanton Luzern verzeichneten 2023 rund 2,3 Millionen Logiernächte. Dies entspricht einem neuen Höchststand. Aktuell ist der Kanton Luzern daran, sein Tourismusleitbild zu erneuern. Dieses bildet die strategische Grundlage für die künftige

-

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> LUSTAT, www.lustat.ch/monitoring

Ausrichtung und Entwicklung des Tourismus und der kantonalen Tourismusförderung im Kanton Luzern.

Im Bereich der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) koordiniert und unterstützt der Kanton Luzern Ideen und Projekte in Zusammenarbeit mit den regionalen Entwicklungsträgern und Luzern Tourismus AG. Die Neue Regionalpolitik trägt dazu bei, die Wertschöpfung in den Regionen des Kantons zu steigern sowie Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten. Mit dem aktuellen Umsetzungsprogramm hat der Kanton die Schwerpunkte und Stossrichtungen für die kommenden vier Jahre (bis Ende 2027) festgehalten. Ausserdem strebt der Kanton Luzern an, bis 2030 die Breitbandversorgung im ländlichen Raum massgeblich zu verbessern. Er will dabei eine koordinierende Funktion ausüben, um die Breitbanderschliessung im ganzen Kantonsgebiet voranzutreiben und gezielt Impulse zu setzen.

Die raumplanerischen Strukturvoraussetzungen steuert der Kanton massgeblich im Kantonalen Richtplan. Dieser befindet aktuell in der Gesamtrevision. Zuletzt wurde dieser 2009 gesamtheitlich revidiert und 2015 im Rahmen einer Teilrevision an das teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes angepasst. Im Rahmen der Richtplanrevision soll die Verfügbarkeit und Entwicklung von Wirtschaftsflächen vereinfacht werden. Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und strategische Arbeitsplatzgebiete (SAG) sollen künftig aktiver bearbeitet und entwickelt werden, um den Wirtschaftsstandort Luzern attraktiver zu machen.

Die Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern zielt darauf ab, den CO2-Ausstoss zu reduzieren, den Energieverbrauch zu optimieren und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten. Der Kanton Luzern setzt dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Wirtschaftsakteuren. Ein wesentliches Ziel der Klima- und Energiepolitik im Kanton Luzern ist die Förderung erneuerbarer Energien und die Reduktion fossiler Brennstoffe. Dabei spielt die Schaffung von Anreizen zur Steigerung der Energieeffizienz eine zentrale Rolle. Für Unternehmen im Kanton bedeutet dies, dass sie sich zunehmend auf nachhaltige und energieeffiziente Technologien einstellen müssen. Besonders für KMU, die oft über beschränkte Ressourcen verfügen, stellt die Umsetzung dieser Vorgaben eine Herausforderung dar. Strengere Vorschriften bedeuten oft auch höhere Kosten. Dennoch bieten sich auch Chancen, da die steigende Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet.

### Lebensqualität

Die Bevölkerungszahl des Kanton Luzerns nimmt stetig zu. Ende 2023 betrug die ständige Wohnbevölkerung rund 433'000 Personen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Einwohnerzahl um 1,9 Prozent angestiegen. Diese Zunahme ist stärker als jene der letzten fünf Jahre und stärker als jene in der Gesamtschweiz (+1,7%). Diese Dynamik widerspiegelt sich in der überdurchschnittlich hohen Geburtenrate sowie der im Vergleich zu den meisten Kantonen eher jungen Bevölkerung.

Die Lebensqualität im Kanton Luzern wird hoch eingeschätzt. Dies bestätigt die jüngste Bevölkerungsbefragung aus dem Jahr 2023. Demnach leben 93 Prozent der Bevölkerung gern im Kanton Luzern. Mit dem Arbeitsangebot im Kanton sind 7 von 10 Luzernerinnen und Luzerner zufrieden. 80 Prozent stimmt der Aussage zu, dass der Kanton Luzern ein attraktiver Wohnkanton für Familien sei. Die Attraktivität als

Wohnkanton für Familien hat im Vergleich zu früheren Befragungen zugenommen.<sup>8</sup> Ein wichtiger Faktor für Lebensqualität ist auch das Thema Gesundheit. Diesbezüglich stellen wir fest, dass die Zufriedenheit mit der Erreichbarkeit der Hausärzte und ärztinnen deutlich zurückgegangen ist. Mit dem Joint Medical Master der Universitäten Luzern und Zürich, dem Institut für Hausarztmedizin, dem Praxisassistenzprogramm sowie dem Luzerner Curriculum Hausarztmedizin hat der Kanton Luzern wichtige Initiativen angestossen, um dem Mangel an Hausärztinnen und Hausärzten im Kanton Luzern entgegenzuwirken. Mit dem Planungsbericht Gesundheitsversorgung (2024) hat der Regierungsrat Massnahmen vorgestellt, wie der Kanton Luzern die Herausforderungen der nächsten Jahre im Gesundheitsbereich meistern will.

Im Kanton Luzern sind Bewegungsfreiheit und Sicherheit immer und überall gewährleistet. Die Kinder gehen im Kanton Luzern unbegleitet und zu Fuss in die Schule. Diese sichere Umgebung und die Diskretion werden sehr geschätzt: Auch international bekannte Persönlichkeiten bewegen sich oft ohne Personenschutz. Das subjektive Sicherheitsgefühl gerät jedoch – wohl auch bedingt durch die sich verschlechternde globale Sicherheitslage – zunehmend unter Druck und verlangt vom Staat entsprechende Antworten. Dies bestätigt die Bevölkerungsbefragung 2023. Nationale und internationale Unternehmen verlassen sich auf hohe Rechtssicherheit und gute ausgerüstete, vernetzte Sicherheits- und Justizbehörden, die auch moderne Kriminalitätsformen im Cyberbereich und organisierte Kriminalität erfolgreich bekämpfen bzw. entsprechend präventiv beraten können.<sup>9</sup>

Der Kanton Luzern zeichnet sich durch vielfältiges Kultur- und Sportangebot aus. Er ist ein bedeutendes Musik- und Kulturzentrum und als Kulturstandort national und international etabliert. Die vielen Einrichtungen und Formen des professionellen und der freien Kultur geben Impulse für das Standortmarketing, den Tourismus und die Volkswirtschaft. Auch das kulturelle Leben auf der Landschaft ist von aussergewöhnlicher Vielfalt. Sport ermöglicht Bewegung und Begegnung. Sport ist ein Mittel der individuellen oder gemeinsamen Freizeitgestaltung und der Gesundheitsförderung. Im Jahr 2023 zeigten sich 86 Prozent der Bevölkerung mit dem Kulturangebot und 89 Prozent der Bevölkerung mit den Sportmöglichkeiten im Kanton Luzern zufrieden. Um diese Zufriedenheit aufrecht zu erhalten, wurde im Jahr 2023 der <u>Planungsbericht Sportförderung 2024-2028</u> verabschiedet. Dieser umfasst konkrete Ziele und Handlungsfelder zur weiteren Förderung eines umfassenden Sportverständnisses.

Der UBS-Wettbewerbsindikator analysiert das Thema Wohnungsverfügbarkeit als Teil des Faktors Kostenumfeld. Hier wird dieser Bereich im Faktor Lebensqualität subsumiert. Steht geeigneter Wohnraum für verschiedene Bevölkerungsgruppen zur Verfügung, hat das einen positiven Einfluss auf die Attraktivität eines Standorts. Für Beschäftigungswachstum müssen freie und bezahlbare Wohnobjekte vorhanden sein. Die Wohnungsverfügbarkeit hat sich in den Kantonen der Zentralschweiz, Zürich und Graubünden verschlechtert. 2022 ist die Lehrwohnungszimmer im Kanton Luzern erstmals seit Jahren unter 1-Prozent-Marke gefallen. Am 1. Juni 2024 betrug die Leerwohnungsziffer im Kanton Luzern 0,82 Prozent.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> LUSTAT, Das Leben im Kanton Luzern, Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung 2023.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Switzerland Global Enterprise, Handbuch für Investoren Wirtschaftsstandort Schweiz, S.131 ff., Mercer Quality of Living City Ranking 2024

Verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt wurden niedrige und mittlere Einkommen im Kanton Luzern im Steuerbereich bisher teilweise erheblich mehr belastet. Mit der Steuergesetzrevision 2025 sinkt die Steuerbelastung für tiefe Einkommen. Im oberen Mittelstand war der Kanton bereits bisher deutlich besser positioniert. Allerdings ist die Steuerbelastung in den die Nachbarkantone Zug, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Uri geringer als in Luzern. Ein internationaler Vergleich (BAK Taxation Index<sup>10</sup>) zeigt die durchschnittliche Steuerbelastung der hoch qualifizierten Arbeitnehmer. Singapur schneidet hier mit einer Steuerbelastung von 12 Prozent deutlich besser ab als der Kanton Luzern mit fast 30 Prozent. Länder der Europäischen Union besteuern Hochqualifizierte bis auf wenige Ausnahmen deutlich stärker als die Schweiz.

### Schlussfolgerung

Der Kanton Luzern ist heute ein national und international attraktiver Unternehmensstandort. Entlang der Standortfaktoren ist er solid positioniert. Der UBS-Wettbewerbsindikator 2023 zeigt aber auch, dass der Kanton Luzern im kantonalen Vergleich wieder leicht an Wettbewerbsfähigkeit verliert. Potential weisst der Kanton primär in den Faktoren Kostenumfeld, Innovation, Arbeitskräftepotential, Erreichbarkeit und Lebensqualität auf:

- Im Faktor Kostenumfeld sinkt die Attraktivität für grosse, international tätige Unternehmen. Förderung- und Anreizsysteme stellen dafür ein neues Potential dar. Daneben gibt es Potential, Unternehmen administrativ zu entlasten, Verwaltungsdienstleistungen zu digitalisieren und den Service der Verwaltung weiter zu verbessern.
- Im Faktor Innovation hat der Kanton Luzern im kantonalen Vergleich Aufholbedarf. Es braucht wirkungsvolle F\u00f6rder- und Anreizinstrumente.
- Im Faktor Arbeitskräftepotential muss die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert werden. So kann die Erwerbstätigkeit gefördert und dem Arbeitskräftemangel entgegengewirkt werden. Ebenso gilt es, die Rahmenbedingungen für die Bildungsinstitutionen zu erhalten und zu verbessern. Ergänzend sollen speditive Bewilligungsprozesse für ausländische Spezialistinnen und Spezialisten deren Rekrutierung erleichtern.
- Die Verbesserung der Erreichbarkeit und der Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen stellt einen handfesten Bedarf im Faktor Erreichbarkeit und Struktur dar.
- Im Faktor **Lebensqualität** besteht das Potential, den Standort Luzern hinsichtlich der Steuerbelastung für Privatpersonen sowie das Kultur- und Wohnraumangebot zu stärken.

Die im Rahmen der Weiterentwicklung der Standortförderung zu ergreifenden Massnahmen haben sich an diesen Potentialen zu orientieren, um die grösstmögliche Wirkung für den Standort Luzern zu erzeugen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> https://baktaxation.bak-economics.com/uebersicht